ENUNCIATA
ET
CONSILIA JURIS,
Unterschiedener
Rechts = Gelehrten/
Berühmter Facultæten und
Schöppenstühle,
über besondere und im allgemeinen Leben
vorfallende merckwürdige und *dubiöse*
Casus
zusammengetragen
und
mit einigen Anmerckungen
erläutert
von
PUTONEO.

Sechszehendes Stück.
Nebst nöthigen Registern über den II. Band.

Leipzig, 1726.
Verlegts Johann Samuel *Heinsius*.

Innhalt der Casuum
des XVI. Stücks.

XCVI. Vom Crimine Falsi, worinnen es bestehe, und wie es bestraffet werde.

XCVII. Wiefern man dem Domino tacite renunciren könne.

* * * * * *

XCVI.

Vom Crimine Falsi.

Worinnen es bestehe, und wie es gestraffet werde?

§. 1.

Die Eintracht ist ein Band menschlicher Gesellschafft, und die Wahrheit verknüpffet solches, denn ohne dieselbe kan weder die Republique in Ordnung, noch die Gerechtigkeit gnugsam ausgeübet werden. Dahero Ludewig der XI. König in Franckreich, in Betrachtung, daß er alles das, was nur ein sterblicher Mensch zu seinen Vergnügen wünschte, besaß, nur daran, wie er sagte, einen Mangel vermerckete, daß er selten der Wahrheit theilhafftig worden.

Patric. Hist. dial. 5.

Und diese Klage ist um so viel desto mehr gegründet, weil nicht nur grosse Herren selten, sondern gar wenig Menschen solche überkommen; So groß nun der Nutzen derselben in allen Republiquen, so groß und noch schädlicher ist hingegen das Oppositum Falsitas, davon die Erfahrung satsam zeiget, und wovon ich ietzo, so ferne solche nach denen Rechten zubeurtheilen nöthig, in Betrachtung zu ziehen den Vorsatz habe.

§. 2.

Man kan Falsitatem auf dreyerley weise consideriren, Erstlich latissime, pro omni eo quod a vero alienum est, etiam absque fraude.

L. 13. § 5. ff. de rebus dubiis C. 15. autem XXII. 9. 2.

Zum andern late, pro fraudulentia veri immutatione, C. hommes cum 2. seqq. d. 9. Letzlich Stricte pro crimine quod ut falsum speciali lege, ut Cornelia & similibus notatur.

L. 1. ff. de publ. jud. & arg.
l. 23. ff. ad L. Corn. de fals.
Farinac. operib. Crim. quæst. 150. n. 7.

In welchen Verstande ich solches hier nehme, da es als ein delictum publicum speciali lege notatum, quod veritas alterius lædendi gratia callide immutatur anzusehen. Es ist aber dieses delictum entweder proprie dictum oder quasi falsum.

L. 1. §. ult. ff. d. l. fin. Cod. de probat.
Wesenbec. in parat. h. t. n. l.
Boc. d. d. 4. d. 15. the. 3.

In dem ersten Falle gehöret es ad leg. Corneliam: Wenn einer ein falsches Testament geschrieben, besiegelt, unterschrieben, oder ein wahrhafftes Testament dolose zurücke hält, aufsiegelt, darinnen subtil etwas ausradiret, oder ausstreichet.

§. 7. instit. d. publ. jud. l. 2. ff. ad L. Cornel. de fals. l. 2. l. 14. l. 16. pen. & ult. C. eod.

Ingleichen wenn einer Müntzen verfälschet, oder solche nachmachet.

Hin-

Hingegen ist quasi falsum, welches zwar nicht L. Corn. aber doch nach denen S. Consult. Constitutionibus, und Statutis bestraffet wird. Dergleichen ist: Wenn ein Notarius Persohnen in das Testament setzet, welche ihn angehören, und solche bey Lesung desselben, verschweigt; Ferner: Wenn einer Acta judicialia, Brieffe Wexelbrieffe, Handschrifften, in fraudem aliorum, ändert, darinnen ausstreichet, etwas falsches hinein schreibet, andere Nahmen unterschreibet und so weiter &c.

§. 3.

Wird also erfordert, daß, wenn ein factum pro crimine falsi auszugeben, solches lege quadam speciali judiciorum publicorum davor geachtet und inspecie davor notiret seyn muß, wie solches Dn. Hahn uud Bach. in not. ad L. Corn. genugsam anmercken.

Woraus satsam erhellet, daß generalis legis notatio hier nicht zulänglich

diss. Dn Carpz. d. 9. 93. n. 14.

weil sonst unter diesem Crimine und andern in specie stellionatus, welches Crimen gleichergestalt ex falsitate herrühret, kein Unterschied wäre.

Wes. ff. ad L. Corn d. fals. d. n. 2.

Daher begehet derjenige kein Crimen falsi, wenn er gleich eine bey sich oppignorirte Sache weiter oppignoriret, dissimulato hoc pignoris nexu.

L. 16 §. 1. l. 36. §. ult. ff. de pignorat. act L. 2. C. de Crim. stell.

Ebenfalls hielte ich mit

Harprecht. ad §. 7. n. 7. & 8. instit de publ. jud. contra Cujac. libr. 13. observ. 21. ingleichen ad d. §. n. 17. & seq. secund. Bald. Covarr. Menoch. aliosque ibid. citat.

davor: Daß weder ein Zeuge, welcher anders ausser dem Judicio, als in denselben, aussaget, noch derjenige, welcher falsche Zeitungen unter die Leute bringet, wie nicht weniger ein Spieler, der den andern auf dem Spiele betrüget, wenn er sich auch gleich verkleidet, und mit andern partie machet, ob defectum legis dießfalls ein Crimen falsi begehe;

Solchergestalt kan man auch denjenigen nicht einmahl dieses Criminis bezüchtigen: qui monetam quamvis probam, vultu principis signatam, in Contractibus reprobat, ob gleich unterschiedliche diesen Casum, daß er ex lege Cornelia zubeurtheilen sey, erzwingen wollen, weil er aber nicht mit unter denen LL. so von diesem Crimine in Corpore juris zubefinden, enthalten, so schliesse solchen von diesem Crimine aus, denn es wird ad inducendum falsum vor allen Dingen erfordert: ut ut sit dolo malo Commissum, l. 1. 2. pen. pr. ff. ad l. Corn. de fals. d. §. 7. institut. d. publ. judic. Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Carol. V. art. III. V. welcher aber ibi gefährlicher Weise,

Mascard. de probat. Conclus. 739. n. 12.

ohne welchen dergleichen nicht begangen wird, text. expreß. in L. 20. C. ad leg. Cornel. de fals. d. c. homines & d. c. 15. autem XXII. 9. 2.

Menoch. Vol. 3. Consil. 221. n. 4.

Dahero wird allhier dolus verus, nicht aber præsumtus, verstanden, welcher ohne dem, nach der Meinung der DD. in lege 29. §. fin C. de Testament. in Criminibus, ausgenommen in einigen Fällen nicht attendiret wird, viel weniger in hoc crimine falsi, allwo dolus verus mit sehr deutlichen Indiciis probiret werden muß, per l. 19. §. 1. ff. de probat. l. 6. C. de dolo malo, vielmehr wollen die LL. haben daß mehr ein Jrrthum, Einfalt, als Boßheit zu præsumiren sey, l. 1. in fin. C. de his qui sibi adser.

Franzk. ad d. §. 7. Inst. de publ. jud.

Deswegen begehet kein Testis, wenn er auch gleich ex errore die allergrößte Unwahrheit saget, ein Crimen falsi, und darum wird auch bey Rechnungen salvo errore Calculi gesetzet, wenn gleich der Rechnungs-Fehler evident, weil Jrren Menschlich, & quilibet bonus præsumitur, donec probetur contrarium nach dem Jure. Welches aber nach der Moral freylich seinen sehr grossen Abfall leidet.

Mascard. d. probat. Conclus. 253. n. 20.

§. 4.

Damit ich nun einen gantz vollkommenen und deutlichen Concept dem geneigten Leser von gedachten Crimine Falsi formire, und es in eine Summa fasse, so sage, es bestehe solches: ipsa mutatione fraudulenta veritatis juxta naturam cujuslibet facti, speciali lege pro falso notati, et ita ut ist hæc muta-

tatio alteri vel noceat, vel certo nocere possit nisi avertatur.

§. 5.

Dieses Crimen nun zubegehen sind alle fähig, qui usu rationis non sunt destituti, es mögen seyn Mannes- oder Weibes-Persohnen, arg. l. 7. §. 1. ff. de jurisdict. sui oder alieni juris, als filii familias arg. d. §. 1. ingleichen Knechte l. 9. ff. eod. junct. l. 14. de obl. & act. nicht weniger Taube und Stumme, Verschwender arg. eorum, quæ tradit Carpzov. Pract. Crim. qv. 147. n. 13. & seqq.

Hieraus erfolget, daß Kinder, Rasende und mente Capti, cum eorum sit nulla voluntas l. 40. d. R. 1. l. 2. §. 1. ff. de Procurat. (doch ist hierbey zu mercken: Wenn sie solches nicht in dilucido sanæ mentis intervallo begangen) arg. l. 14. vers. si vero ff. de off. præsid. davon ausgeschlossen sind, also ist auch kein Zweiffel, daß solches Crimen nicht von einer gantzen Societæt, wenn nehmlich solche zusammen kommen, und deliberato animo, dergleichen zubegehen, beschlossen, ausgeübet werden könte, wie solches Lauterbach in einer inaugural Disputation de Syndicis gnugsam ausgeführet. Es können auch diejenigen, welche dergleichen ex mandato derer alhier gedachten Personen unternommen, keinesweges der Imputation dieses Criminis entlediget werden, modo iidem mandatarii scienter & dolose opem ferunt, welches sonderlich zu observiren, und aus der vorhergegebenen definition satsam folget.

§. 6.

§. 6.

Der Sache näher zu treten, so ist zu mercken: quod crimen hoc circa personas & res versetur juxta Vultej. jur Rom. lib. 1. C. 49. lit. k.

Franzkius ad d. §. 7. n. 13. de publ. jud.

Erstlich die Persohnen betreffend, so gehöret darunter, wenn sich iemand vor eine Persohn ausgiebet, welche sie nicht ist, und dadurch, um einen andern zuschaden, wieder die Wahrheit handelt,

Carpz. d. Pr. Crim. quæst. 93. n. 27.

Ingleichen: wenn eine Weibes-Persohn ein fremdes Kind; um ihren Mann zu hintergehen, vor das ihrige ausgiebet, l. 19. §. 1. l. 30. §. 1. ff. ad L. Corn. d. fals. l. 10. C. eod. l. 1. de cognoscend. & alend. lib. de quo late,

Farinac. oper. Crimin. de quæst. 150. num. 239. & *seqq.*
Alphons: a Caranza de part. nat & legit. C. 5. num. 4. & *seqq.*

Wie man solches von der Eutropia, welche ihren Gemahl Maximinianum in beständiger Gewogenheit zu erhalten, den Maxentium unterschoben haben soll.

Georg. Tholos. 14. de Republica C. 1.

Eben dieses giebt man auch vor, daß dergleichen mit den ietzigen sogenannten Prætendenten aus Engelland geschehen sey.

Da nun solches Confusionem Familiarum verursachen würde, als sind die Legislatores: dieses Crimen nachdrücklich zubestraffen und dasselbe

be zu steuern, bemühet gewesen, haben deswegen mit sonderbaren solennitæten de Custodia ventris & posthumi partu besondere Verordnung gethan, sub rubr: de inspiciendo ventre custodiendoque partu.

Eben deswegen ist es in Engelland und Franckreich herkommens: Daß, bey der Niederkunfft der Königin, die Printzen vom Geblüte und die Grossen des Reichs zugegen seyn müssen, damit bey diesem Zustandte kein Betrug vorgehen könne; Und einen solchen Verdacht zu vermeyden hat Constantia, Heinrici IV. Gemahlin, in einem Vorhofe einer öffentlichen Kirche, in beyseyn der vornehmsten Matronen des Hofes, Fridericum II. Imperatorem, glücklich zur Welt gebracht.

Vid. Cuspinian. de Imp. Romanis sub Heinr. IV. in fin. p. 329.

§. 7.

Hieher rechnen die DD. noch: si quis aliam personam pro alia in testamento, contractu, judicio vel alias quomodocunque supponat.

Farinac. d. quæst 150. n. 96.

Clar. d. Pr. §. Testament. quæst. 59.

Welcher erzehlet: Es habe eine gewisse Frau ihren Mann so bald er verschieden, aus dem Bette heraus nehmen, und davor eine lebendige Persohn hinein legen lassen, darauff die Vorhänge vom Bette zugezogen, und erwartet, wie dieser ihr vorgegebener Mann mit leiser Stimme ein

Testa-

Testament gemacht, und sie zu den Universal-Erben aller seiner Güther eingesetzet.

§. 8.

Dergleichen Verwechselung derer Persohnen kan umb so vielehe mit Betrug geschehen, wann Leuthe einander sehr ähnlich sehen, deswegen haben sich unterschiedliche unterstanden, vor die Personen grosser Herren auszugeben, wie denn die Historie von denen falschen Demetriis in Moscau, von Sebastiano in Portugal, von einen falschen Balduino, Cæsare, recensente Æmilio Veronensi, und andern dergleichen Betrügern mehr in Franckreich, und andern Reichen, satsam bekannt seyn. Hingegen ist ein grosser Unterscheid, wenn man seinen Nahmen, citra præjudicium alterius verändert, welches jeden frey stehet, l. un. C. de mutat. nom.

Felin. in proœmio Decret. Greg. IX. n. 36.

So bey denen Griechen und Römern gar gebräuchlich gewesen, wie solches aus denen Exemplis Platonis, Theophrasti, juxta Laert. in Vita Plat. ingleichen des Homeri, M. Tullii Ciceronis, teste Plutarcho, sattsam erhellet, und wem ist unbekannt: daß selbst der Heyl. Vater der Pabst, wenn er erwehlet worden, sich einen andern Nahmen beyleget.

§. 9.

Zu dieser Classe sind noch diejenigen zu zehlen, welche sich selbst Titul beylegen, u. vor einen Grafen, Baron, Edelmann, Doctor ꝛc. ausgeben, und an-

anderer Geschlechts-Wappen und Siegel, andere damit zubetrügen, gebrauchen, ingleichen; Wenn einer sich vor einem Comitem Palatinum ausgebe, Notarios creirte und Spurios umb Geld zu erwerben, legitimirete; Dabey ist aber wieder in acht zunehmen, wann sich einer einen Titul ohne Absicht von jemandten damit etwas zugewinnen, oder andern zuschaden, und also sein vorgeben nur in einer Prahlerey bestehet, beyleget, solches pro mendacio, nicht aber pro falso, zu achten sey.

§. 10.

Ferner gehören auch hieher diejenigen Officirer, welche vor mehr Soldaten, als sie würcklich in ihren Compagnien haben, Sold annehmen; Ingleichen Juden, welche sich an unterschiedenen Orten etliche mahl, um Pathengeld zugewinnen, tauffen lassen, denen man diejenige, so auf türckische Gefängniß oder Brandt betteln, und sich dazu falscher Diplomatum bedienen, wie auch diejenige, so da Paß-Brieffe, Abschieds-Brieffe, sichere Geleiths-Brieffe, mit falschen Siegeln und nachgeschriebener Hand, nachmachen, mit allem Rechte beyfügen kan, gesetzt auch, daß sie solche durch einige Geldsüchtige Persohnen, welche aber dergleichen auszufertigen nicht befugt, erhalten hätten, per d. L. 27. §. fin. & l. 30. pr. ff. ad L. Corn. d. fals.

§. 11.

Bishero ist gezeiget worden, wie fern das Crimen Falsi an Persohnen, voritzo ist nunmehro an-

anzusehen, wie es Circa Res begangen werde, und solches geschicht, wie oben albereit gedacht worden, juxta L. 2. ff. ad L. Cornel. de fals. in ultimis voluntatibus, si scilicet quis testamentum, sive Codicillos, per l. 1. ff. de jure fisc. & doch:

Wesembec. in TT. ibid. num. 7.

Legitime & secundum requisitas solennitates confectum, clanculum abalienaverit, vel subripuerit L. 16. ff. ad L. Corn. de fals. Darzu gehöret aber vornehmlich, daß solches dem andern zu schaden geschehen sey, nehmlich wenn er das Testament mit Dinte begossen, sec. L. 42. ff, ad L Aquil. l. 11, §. 1. de serv, Corrupt. l. 67. de LL. subjecerit, das ist, wenn er vor das wahre ein falsches unterschoben, l. 19. §. 3. ff. de neg. gest. das versiegelte aufgebrochen, l. 6. §. testa. quemad. aperiunt, l. 23. qui testam. facere poss. l. 20. de vulg. & pupill. §. 4. Inst. de milit. teste Testamentum falsum scripserit. nehmlich: Wenn einer die Worte des Testatoris geändert, ein ander Siegel hinein gedrucket, um dasselbe dadurch ungültig zu machen, ingleichen den Nahmen der Legatariorum verkehret, oder die Vornahmen mit Fleiß auslässet; Also auch, wenn sich einer selbst ein Legatum oder sonst einen Vortheil zuerschnappen in das Testament setzet, wenn es auch gleich mit willen des Testatoris geschehen wäre, doch ist dabey diese Cautel zu mercken, es kan gültig werden, und das falsum wegfallen, wenn der Testator solches unter alle Blätter mit eigener Hand und seinen Nahmen beyfüget.

Nechst

§. 12.

Nechst diesem Committitur hoc crimen quoad res inter vivos easque prius judiciales, wenn sich ein Richter bestechen lässet, und, vorsetzlich dem andern zu schaden, wieder die Gesetze und Constitutiones ein unrechtes Urthel spricht, d. l. 1. §. 3. ff. ad L. Corn. de fals. Um so viel desto mehr, weil das Amt eines Richters dahin gehet, die Justiz gleich zu administriren, und keiner Partie um Geldes oder Schwäger- und Freundschafftwillen favorisiren, Dahero ist in Camera Imper. juxta ordinat. illius part. 1. Tit. 57. weißlich in diesen Worten versehen.

> Es sollen auch Cammer-Richter und Beysitzer schweren, nach des Reichs gemeinen Rechten, Abschieden, und nach redlichen erbaren und Ländischen Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten den Hohen und Niedern gleich zu richten, und keine Sache sich dagegen bewegen lassen, auch von denen Partheyen, oder jemand anders, keiner Sachen halber, so in Gericht hänget, oder hängen würde, keine Geschencke oder einigen Nutz, durch sich selbst oder andere, wie es des Menschen Sinn erdencken möchte, zu nehmen, oder nehmen lassen.

Uber dieses kan der Richter oder ein Notarius bey den Acten und Protocollen in das Crimen Falsi verfallen, wenn er nehmlich falsch, um der andern Partie zu favorisiren, was die Zeugen aus-

aussagen, oder mit zweydeutigen und andern Worten, als der Zeuge vorgebracht, aufzeichnet oder das Protocoll boßhaffter Weise zurücke hält, welches auch auf die Herrn Actuarios und andere Schreiber, welche falsche Attestata machen, zu appliciren.

§. 13.

Eben so wird auch dieses Crimen begangen, von denen Zeugen, wenn ein Zeuge wieder sein Gewissen und Wahrheit aussaget, l. 13. C. de test. oder gar nicht zeugen will, da ob defectum veri testimonii pars innocens condemnetur, taciturnitate enim hac non minus quam falsiloquio si veritatem mutat, d. C. 1. C. quisquis metu XI. q. 3. & C. Nequis arbitretur XXII. q. 2. Franzkius d. §.n.21. Daher sagt Plautus in Querul. tantum est, verum tacere, quantum & falsum dicere, und dieses geschicht, wenn der Zeuge sagt: Er wisse es nicht, castrens. in d. l. 8. n. 1. Abb. in d. C. 1. n. 3. und Morian socin. n. 46. Harbrecht ad d. §. 7. n. 12. oder: Er könne sich des nicht erinnern, ingleichen: Wenn er entweder zweifelhafft aussaget, Ich glaube, es scheinet, Vielleicht ꝛc. oder auf eine verschlagene weise, der andern Part zuschaden obscure und zweydeutig redet. Es kan aber auch die Wahrheit aus vielerley Ursachen unterdrucket werden: Aus Geld-Begierde, Furcht, Haß und Liebe, welches eben diejenigen Stricke sind, mit welchen das menschliche Gemüthe gleichsam gefesselt, und von der Wahrheit und den Guten abgezogen wird, und eben darum müs-

müssen die Zeugen nach der gemeinen Praxi schweren:

Daß sie die Wahrheit sagen, und solches um einig Geschenck oder Gabe nicht thun oder lassen wollen.

Ein gleiches begehen auch die, welche falsche Zeugen produciren solche subornirem, falsches zusagen, damit sie wieder ihre Gegen-Part victorisiren und ihren Nutzen erhalten mögen, per d. l. 1. §. 1. Vulpell. Consil. 103.

§. 14.

Anderntheils wird auch dieses Crimen in rebus extra judicialibus begangen, wenn einer nehmlich 1.) falsche Siegel machet, d. §. 7. Inst. de publ. Jud. l. 30. pr. ff. ad. L. Corn. d. fals. Peinliche Halß Gerichts-Ordnung Carol. V. art. 112. falsche Brieffe, Handschrifften, falsche Wexel-Brieffe schreibet, und in genere Instrumenta tam publica quam privata d. l. 1. §. 4. & l. 16. §. de fide instrum. den andern zu betrügen entweder nachmachet, sich dadurch als durch ein höchstunzulässiges Mittel Geld zu erwerben trachtet, oder durch andere schreiben lässet, und sich also derselben wissendlich bedienet.

§. 15.

Insonderheit aber wird dieses Crimen circa falsam monetam l. 9. pr. ff. ad L. Cornel. de fals. und zwar auf zweyerley Weise begangen, ratione materiæ vel formæ, ob gleich alles beydes offters mit einander concurriren kan; In Ansehung der Materie ist zu beobachten: daß die

Mün-

Müntze aus düchtigen und nicht falschen Metall gemacht sey, Const. Criminal. Carl. V. art. III. wenn einer unrecht *Metall* dazusetzet, welches auf unterschiedene Weise zugeschehen pfleget, entweder die gantze Materie ist von Englischen Zinn, oder von einen durch den Regulum Antimonii gemachtes hartes Zinn, oder von Kupffer, welches auf eine künstliche Weise dealbirt worden, oder es bekomt die Müntze mehr Zusatz, als im Gesetzen zugelassen, l. 102. pr. ibi pecunia quasi ærosa jussu præsid. sublata est. ff. de solut. Ingleichen wenn aus auro sophistico, das ist aus einer Materie, welche dem Striche nach, dem Golde gleicht, aber weder die Schwere noch fixität hat, Ducaten gefertiget werden. In nachfolgenden Responso ist mit Verwunderung zuersehen, daß bey gedachten falschen Müntzen in ihrer Materie, woraus die falschen Müntzen gemachet worden, nicht mehr als ein Gran Silber anzutreffen gewesen, weswegen der arme Nechste auf eine gantz enorme Arth lædiret worden.

Unser freundlich Dienst zuvorn, Ehrenvester Wohlgelahrter, Günstiger Herr und Freund ꝛc.

Als derselbe Unß unterschiedene Königliche Pohlnische und Churfürstl. Sächßl. Allergnädigste Befehlige in originali, angebrachte Rügen, eingezogene Erkundigung, verfaßte Inquisition. Articul &c. Christoph Schmids und dessen Eheweibes Annen Elisabeth darauf gethane Antwort, auch was die beyden letztern zu ihrer Defen-

ction in Schrifften übergeben, samt denen wieder sie ergangenen Inquisition-Acten in 10. Voluminibus und einer Frage zugeschicket, demnach sprechen wir Churfürstl. Sächß. Schöppen zu Leipzig darauff vor Recht.

Werden itztgedachte rc. Christoph Schmid und Anna Elisabeth Schmiedin rc. beschuldiget, daß sie unterschiedene falsche Müntz-Sorten, insonderheit Königl. Pohlnische und Churfürstl. Sächßl. nebst andern zwey Groschen-Stücken gemachet rc. oder rc. machen helffen, solche nachgehends ausgegeben, unter die Leuthe gebracht, und sie darmit vorsätzlich betrogen;

Ob nun wohl rc. anlangend Christoph Schmiden, ob wohl, daß er selbst falsche Müntze gefertiget, oder fertigen helffen, keine zu Recht beständige indicia verhanden, dieweil er aber dennoch in Güte gestanden und bekannt, daß dergleichen an Zwey-Groschen-Stücken, zusammen vor zwey und funffzig Thaler von Melchior Minnen an sich gewechselt, und ihm mehr nicht, als die Helffte gut Geldt, ausser 6. Thlr. -- so er noch nicht bezahlet, davor gegeben, über das noch unterschiedenes, so Minne nach und nach bey ihm verzehret, auf gleiche Masse angenommen, und hinwiederum in ziemlich starcken Posten aus- darunter der L. Sauereßigen vor Bier, wenigstens vor 9. Thlr. 12. Gr. den Satler zu Taucha, Johann Freunden 10. Thlr. ingleichen Christian Wölblingen unter 30. Thlr. eine ziemliche Parthie ausgegeben, worwieder ihn der Behelff,

als ob er, daß das Geld falsch, nicht gewust, sondern, daß es von einer Pacht-Müntze herrühre, vermeynet, zudem auch ziemlich lange in gefänglicher Hafft gesessen, keinesweges schützet, indem er nicht in Abrede seyn kan, wie er endlich, daß es Betrügerey sey, gemercket, solches auch daher nothwendig schliessen müssen, weil er solches von Minnen, gegen die Helffte guten Geldes, bekommen, auch sich leicht einbilden können, daß dieser noch über das einen grossen Vorthel daran haben, ausser dem von einen ziemlich entlegenen Orthe damit nicht herkommen und solchen Handel treiben würde, welches eben die Ursache, warum er bey denen ersten Verhören: daß Minne ihm auf 10. Thlr. nur 3. Thlr. und auf 20. Thlr. nur 6. Thlr. Profit gelassen, fälschlich, und damit es nicht so starck in die Augen falle, vorgegeben, zugeschweigen, daß er so einfältig, als er in der Defension vorgestellet werden will, nicht seyn kan, sondern sich auf den Silber-Gehalt derer Müntzen wohl verstehet, in Erwegung: Er in Act. sub. S. V. III. fol. 85. a. b. sub N. 6. 7. 8. 9. 11. ausführlich erzehlet, wie er sich in Halle Schaustücken machen lassen, und damit gehandelt, dazu zehnlöthig Silber welches er auf denen bey ihm gefundenen Probier-Steinen zu probieren pflege, zu dem Ende er auch nach seiner eigenen Aussage ad art. inquisit. 31. sich zuförderst ein Stück von dem Gelde weisen, ehe solches geschehen, sich mit Minnen und dem Unterhändler Kochen, auf die von

diesem anerbothene Umsetzung nicht eingelassen, da er denn mit leichter Mühe erfahren können, was massen, besage des Probier-Zeddels fol. 185. d. Vol. III. die Marck nur ein Gran halte, wozu kömt, daß das Einführen derer Gelder von Pacht-Müntzen, und vertreibung derselben, im Lande schon längst in dem Müntz-Edict von 15. Julii anno 1692. ernstlich, und nach Gelegenheit bey Leibes-Straffe verbothen; Uber das Inquisit in Act Sub S. Vol. IV. fol. 14. bekannt, daß als er 2. Thlr. 12. Gr. von dem Sattler zu Taucha wieder annehmen müssen, er selbige gleich auf den Hoff getragen, und den Verwalter vor Spund-Geld entrichtet; welches anders nicht als vor einen vorsetzlichen Betrug und Boßheit anzunehmen, in welchen Absehen es auch geschehen, daß er erst das falsche mit andern guten Gelde vermenget, und so denn beydes mit einander ausgegeben, woraus zugleich erhellet, daß er sich über ausgestandene Gefängniß zubeschweren nicht Uhrsach habe, indem wegen des vielen annoch bey ihm gefundenẽ und versteckt gewesenen, auch davon bereits ausgezahlten Geldes die Sache eine mehrere Erkundigung, ob er vielleicht von denen übrigen Complicibus und Müntz-Verfälschern noch weiter graviret werden möchte, wohl verdienet, wie er denn gleichfalls mit seinen hin und wieder unternommenen Leugnen und variiren. und denn mit der geführten Defension, in welcher er obiges insgesamt der Gebühr nach nicht abgelehnet, den Fortgang der Untersu-

chung

chung ziemliche Zeit verzögert hat; So wird Christoph Schmid dieses seines Verbrechens halber mit Staupen schägen, des Landes ewig billich verwiesen, u. ist über das ausgestandtene Gefängnüß ꝛc. Wieder Annen Elisabeth Schmidin weiter nichts vorzunehmen ꝛc. jedoch nichts desto weniger, nebst der Schmidin, die aufgewandten Unkosten, so viel davon jedes verursachet, nach vorgehenden absonderlichen Liquidation und richterlicher Ermäßigung, abzustatten schuldig ꝛc, von Rechtswegen. Zu Uhrkund mit unsern Insiegel versiegelt.

Churfürstl. Sächsische Schöppen zu Leipzig.

Hrn.
Creyß-Amtmann zu Leipzig
Herrn Thomas Wagnern,

Mens. Maj. 1707.

Anbey folget eine kurtze Relation derer Criminal-Acten einer Inquisitin, welche, weil sie bey falschen Müntzen geholffen, den Staubbesen bekommen.

ARTICULI

Worüber Anna Elisabeth Minnin bey der Peinlichen Frage zubefragen:

Articul. 1.

Ob Inquisitin nicht zeithero, nachdem sie deswegen im Amte Sondershausen ihre Straffe

erlitten, wiederum falsche Müntze wissendlich ausgegeben und unter die Leuthe gebracht?

Artic. 2.

Was es eigentlich vor Sorten, und ob es nicht insonderheit falsche Zweygroschen stücken gewesen?

Artic. 3.

Wie viel sie auf diese weise ausgegeben?

Artic. 4.

Wo sie solche herbekommen?

Artic. 5.

Was sie dadurch genossen?

Artic. 6.

Was sie mehr dabey gethan, und ihr darum bewust sey?

REGISTRATURA.

Leipzig, den 1. Junii anno 1707. Acto früh zwischen 3. und 4. Uhr ist die inhafftirte Anna Elisabeth Minnin an Gerichts-Stelle gebracht, und von dem Herrn Creyß-Amtmann Thomas Wagner, in beyseyn derer Land-Gerichts-Persohnen ernstlich und nachdrücklich verwarnet worden, die rechte Wahrheit zubekennen, damit es nicht, in entstehung dessen, der ihr zuerkannten Tortur bedürffen möchte, massen sie denn über nachstehende Articul vernommen worden, und darauf ihre Antwort gethan, wie folget:

Art.

Art. 1.	ad art. 1.
Ob Inquisitin nicht Zeithero, nachdem sie deswegen im Amte Sondershausen ihre Strafe erlitten, wiederum falsche Müntze wissendlich ausgegeben und unter die Leuthe gebracht?	Inquisitin Elisabeth Minnin sagt: ich weiß von keinen.
Art. 2.	ad art. 2.
Was es eigentlich vor Sorten, und ob es nicht insonderheit falsche Zwey-Groschen-Stücken gewesen?	Ich weiß es nicht.
Art. 3.	ad art. 3.
Wie viel sie auf diese Weise ausgegeben?	Ich habe keines ausgegeben.
Art. 4.	ad art. 4.
Wo sie solche herbekommen?	Ich weiß von keinen.
Art. 5.	ad art. 5.
Was sie dadurch genossen?	Nichts, gar nichts.
Art. 6.	ad art. 6.
Was sie mehr dabey gethan, und ihr darum bewust sey.	Nichts.

Geschehen ist diese Vernehmung von den Herrn Creyß Amtmann, in beyseyn Hr. Johann Balthasar Matthesii, Land-Rich-

 ters.

ters, Christian Lehmanns und Johann Hennemanns, beyderseits Land-Schöppen, so wohl meiner des Actuarii,

George Christoph Kleinhempel, Amts-Act.

Eodem

Haben früh zwischen 3. und 4. Uhr der Herr Creyß-Amtmann Thomas Wagner,
Der Amts-Land-Richter Herr Johann Balthasar Matthesius,
Die geschwornen Land-Schöppen:
Christian Lehmann und:
Johann Henemann, ingleichen:
ich, der geschworne Actuarius, Unß allerseits unter hiesiges Rath-Haus, und die daselbst befindliche Marter-Cammer begeben, und als der Scharff-Richter, Christoph Heintze, auf erfordern, nebst seinen Gehülffen sich ebenfalls eingefunden, und der Herr Creyß-Amtmann die Inquisitin,

Elisabeth Minnin,

nochmahls, die Wahrheit in Güte zubekennen, verwarnet, ist Inquisitin also in Güte vernommen, folgends, nachdem sie ihre Antwort auf die im Urthel vorgeschriebene Puncte gethan, dem Scharff-Richter übergeben, von diesen ausgezogen, weiter die Daumen-Stöcke angeleget, damit zugeschraubet, ferner die Schnüre angeleget, und mit selben der Anfang gemachet worden

Was

Was nun Inquisitin auf jeden Punct, so wohl bey der gütlichen Verhör, und ehe sie dem Scharff-Richter übergeben worden, als auch hernach bey der Tortur ausgesaget, und wie sie endlich von denen Schnüren loßgelassen worden, folget hierauff ferner:

Artic. I.

Ob Inquisitin nicht zeithero, nachdem sie deswegen im Amte Sondershausen ihre Straffe erlitten, wiederum falsche Müntze wissendlich ausgegeben, und unter die Leuthe gebracht?

Inquisitin antwortet:

Bey der gütl. Verhör: Nein, ich habe nichts gehabt. Beym Daumenstocken: Nein, ich habe keines hergebracht, mein Mann hat mir keines gegeben.

Inquisitin weinet und winselt: Ach GOTT erbarme dich, erbarme dich, erbarmet sich doch GOTT über die Menschen, so werden sich die Menschen doch auch erbarmen.

Beym Anfang der Schnüre: Nein, ich habs nicht gethan, ich habe keines ausgegeben, ich habe keines gehabt.

Artic. 2.

Was es eigentlich vor Sorten, und ob es nicht insonderheit Zwey-Groschen-Stücken gewesen?

Inquisitin antwortet:

Bey der gütlichen Verhör: Ich habe keines ausgegeben.

Beym Daumen-Stöcken: Ich weiß nichts ich habe keines ausgegeben.

Beym Anfang der Schnüre: Ich weiß es nicht.

Artic. 3.

Wie viel sie auf auf diese Weise ausgegeben?

Inquisitin antwortet:

Bey der gütlichen Verhör: Ich weiß von keinen.

Beym Daumstöcken: keines.

Inquisitin saget: Erbarmen sie sich doch, erbarmet sich doch GOtt über die Menschen, solten sich denn diese nicht auch erbarmen.

Artic. 4.

Wo sie solche herbekommen?

Inquisitin antwortet:

Bey der gütl. Verhör: Das habe ich von Bothen gekriegt.

Beym Daumstöcken: Ich weiß nichts. Auf vorstellen:

daß

daß sie ja dergleichen gehabt, sagt Inquisitin: ich habe es von einen Bothen im Gebürge kriegt.

Beym Anfang der Schnüre: Ich weiß keine, ich habe sie vom Bothen kriegt.

Artic. 5.

Was sie dadurch genossen?

Inquisitin antwortet:

Bey der gütlichen Verhör: Ich habe nichts genossen.

Beym Daumenstöcken: Nichts.

Beym Anfang der Schnüre: Nichts! Ach du lieber GOtt, ist denn keine Erbarmung, für weile hernach sagt Inquisitin: Ich habe das kalte Fieber.

Artic. 6.

Was sie mehr dabey gethan, und ihr darum bewust sey?

Inquisitin antwortet:

Bey der gütlichen Verhör: Ich weiß gar nichts,

Beym Daumstöcken: Nichts,

Beym anfang der Schnüre: Nichts.

Als

Als Inquisitin ernstlich zugeredet wird: die Wahrheit zubekennen, damit es nicht noch weiter käme, sagt Inquisitin: Mein Mann hat mir das Geld gegeben es waren 5. Thlr. es geschah beym Brenner zu Schönfeld, Er langte es aus der Ficke, sie habe auf den Weg theils ausgegeben, ich habe es nicht gewust daß es falsch Geld ist, er sagte: Er hätte das Geld von Schencken zu Eßmannsdorff kriegt: es habe solches kein Mensch gesehen, da ihr Mann ihr das Geld gegeben, ihre Tochter habe keines gehabt, Als sie ihren Mann gefragt: wo er das Geld herkriegt? habe Er gesagt: Er hätte es vom Schencken zu Eßmannsdorff bekommen, sie habe nicht gewust, daß es falsch wäre: leugnet, daß ihr Mann gesagt, der Schencke zu Eßmansdorff hätte das Geld gemacht. Inquisitin wird wieder in die Custodie gebracht.

Geschehen ist diese Tortur in beyseyn obiger Gerichts-Persohnen, ut supra.

Georg Christoph Kleinhempel,
Not. Publ. Cæs. & Actuarius
juratus.

Registratura.
Leipzig, den 6. Junii. 1707.

Acto hat der Herr Creyß-Amtmann Thomas Wagner die inhaftirte

Anna Elisabeth Minnin

vor-

vorführen lassen, und über die bey der Tortur gethane Antwort selbe nochmahls befraget, welche denn auf ernstliche Vermahnung ihre Antwort gethan, wie folget:

Artic. 1.	ad art. 1.
Ob Inquisitin nicht Zeithero, nachdem sie deswegen im Amte Sonderhausen ihre Straffe erlitten, wiederum falsche Müntze wissendlich ausgegeben, und unterdie Leute gebracht?	Inquisitin Elisabeth Minnen sagt: ich habe keines gehabt, und keines wissendlich unter die Leuthe gebracht; Was ich vor Geld gehabt, das habe ich von meinen Mañ vor gut Geld kriegt.
Artic. 2.	ad art. 2.
Was es eigentlich vor Sorten, und ob es nicht in sonderheit falsche Zwey-Groschen-Stücken gewesen?	Ich weiß es nicht, daß es falsche Zwey-Groschen Stücken gewesen, die mir mein Mann gegeben, es waren freylich Zwey-Groschen-Stücken;
Artic. 3.	ad art. 3.
Wie viel sie auf diese Weise ausgegeben?	Ich habe kein falch Geld ausgegeben, was ich aber von meinen Mann kriegt waren 5. Thlr. und davon, hab ich 2. Thlr. vor gut ausgegeben, weiln sie mir mein Mann vor gut gegeben.
Aitic. 4.	ad art. 4.
Wo sie solche herbekommen:	Ich weiß von keinen fal-

falschen Gelde, dasjenige Geld, so sie bey mir gefunden, habe ich von meinen Mann kriegt. Auf vorstellen: Warum sie denn solches bishero immer geleugnet? sagt sie: die Knechte hätten ihr immer leide gemacht, sie solte es nur gestehen, die andern kämen alle loß, so hätte sie es gestanden, daß sie diese 5. Thlr. von ihren Mann kriegt, und wäre allerdings wahr, daß sie es von ihrem Mann würcklich kriegt.

Art. 5.	ad art. 5.
Was sie dadurch genossen.	Ich habe nichts genossen davon.
Artic. 6.	ad art. 6.
Was sie mehr dabey gethan?	Ich habe nichts gethan, es ist mir nichts bewust.

Auf befragen: Wo Inquisitin ihr Mann das Geld gegeben? sagt Inquisitin: Bey Brenners in der Stube zu Schönfeld, erlangte es aus der Ficke, wo ers herkriegt, wüste sie nicht.

Auf befragen: Ob denn ihr Mann gesagt: daß ers von dem Schencken zu Eßmannsdorff kriegt? sagt Inquisitin nein, ich habe mir meine Gedancken aufn Schencken zu

Eß-

Eßmannsdorff gemacht. Auf befragen: Wie sie denn auf diese Gedancken kommen? sagt Inquisitin: Gedancken sind Zollfrey, der Schencke zu Eßmansdorff hätte zu Kelbra gesessen, und hätten die Leuthe davon geredet, daß er nicht richtig wäre, leugnet, daß ihr Mann zu ihr gesagt: der Schencke zu Eßmannsdorff hätte das Geld gemacht.

Inquisitin wird wieder in die Custodie gebracht. Geschehen ist diese Vernehmung von dem Herrn Creyß-Amtmann, in beyseyn derer Land-Schöppen Christian Lehmanns, Christian Götzens und Johan Hemanns, auch meiner des Actuarii ut supra.

George Christoph Kleinhempel,

Thomas Wagner Not. Publ. Cæsar. & Actuarius juratus.

Registratura,

Leipzig, den 8. Junii 1707.

Acto ist die inhaftirte

Margaretha Gedickin

an Gerichts-Stelle gebracht worden, und saget dieselbe: Es wäre Melcher Minnens Tochter Regina, vorm Jahr, da die Leuthe zu Schönfeld eingezogen worden, hinaus kommen, und hätte damahls erzehlet: Es hätte der Brenner Koch, ehe die Gerichte in sein Haus kommen, eine Katze mit Geld unter die Branteweın-Blase vergraben, und

die

Radehacke noch in der Handt gehabt; Wie sie noch in Kelbra mit ihrem Mann gewohnet, wäre dieser offters viele Wochen nicht zu Hause gewesen;
Was Eßmansdorff betreffe, hätte ihr Mann nebst Minnen und seiner Frau in der Schencke zu gedachten Eßmansdorff in der kleinen Stube gepräget, so etliche mahl geschehen, Christoph Ludewig wäre wohl etliche mahl drinnen gewesen, da sie Geld geprägt, sie, Inquisitin habe es auch gesehen, indem sie dann und wann in die Stube gangen, Minne hätte abgerapt, ihr Mann hätte zugeschraubt, die Minnin möchte wohl auch geholffen haben, sie habe aber von ihr nichts gesehen, bey Christoph Ludewigen hätten sie es erst zu recht und die Platten weiß gemacht, durchgeschnitten und geprägt, sie hätte es niemahls da gesehen, die Minnin hätte allezeit das Geräthe in Korbe getragen, Ludewigs Frau hätte ihrs erzehlet, daß sie öffters da geld gepräget, und durchgeschnitten, jedoch dabey nicht erwehnet, wer dabey geholffen hätte, bey Hanns Kochen in Schönfeld hätten sie geschmeltzet und zu Ollersleben selbiges dünne gemacht, es solten alte Leute seyn, und wie sie dächte, der Mann des Nachts ausruffen, es möchte auch noch wohl was da versteckt seyn, Melchers Tochter Regina hätte ihrs erzehlet, und dabey erwehnet, wie ihr Vater diesen alten Leuten noch

schuldig wäre; Die dinne gemachte Zehen hätte die Minnin in einem Tragekorb nach Eßmannsdorff in die Schencke gebracht, so wohl 3. mahl gewesen, und von dar hätten sie selbe zu Ludewigen getragen, die Zehen selbst habe sie nicht gesehen, die Minnin habe es aber ihren Mann erzehlet, da sie dabey gestanden, und selbiges mit angehöret;

Minnens Tochter, Regina, wäre wohl 3. Nacht mit bey Ludewigen gewesen, ingleichen die andere Juditha, Regina hätte die Zehen mit hin nach Eßmannsdorff gebracht, und gute Wissenschafft von allen gehabt. Die alte Minnin hätte einmahl einen Klump Platten in die Schencke gebracht, und ihr, der Deponentin, gewiesen, so sie hernacher in die kleine Stube geleget, Regina und Juditha wären damahls in Eßmannsdorff beym Drücker gewesen, ob sie mit Hand angeleget, wüste sie nicht, Christian Wurtzbach und der junge Bauer wäre einmahl mit 1. Pferd, und 1. mahl mit 2. Pferden, und dann das 3te mahl zu Fuß, Bauers Schwester Blandina auch 2. mahl mitgewesen, bey Ludewigen, wären beyde aus- und eingangen, Wurtzbach hätte sich Christian Kuntzen genennet, die ersten 2. Pferde hätte des Herrn von Seebach Schwager gekaufft, das einzelne aber der von Seebach selber zu sich genommen, bis die Kerle

Attestata beybringen sollen, wo sie das Pferd herhätten; Es solten auch diese Leuthe bey Ludewigen in seinen vorigen Haus mit Mörlen und Minnens Leuthen sich lange und fast Jahr und Tag aufgehalten haben, Mörlen habe sie nicht gesehen, noch gekannt, sondern nur von ihm gehört, besonders daß er sich immer mit Judithen geschleppet ꝛc. ut supra,

Georg Christoph Kleinhempel,
Amts-Actuarius.

Registratura.

Leipzig, den 4. Juli 1707.

Acto ist die inhaftirte

Anna Elisabeth Minnin

vorgeführet und nochmahls ernstlich verwarnet worden, daß, weiln sich von neuen einige Indicia wieder sie hervorgethan, sie die Wahrheit bekennen möchte, worbey ihr vorgestellet worden, daß ihr Mann vergangenen andern Pfingst-Feyertag verstorben, und möchte sie daher sich wohl prüfen, und, was sie bey dem beschuldigten Müntzen gethan, aufrichtig bekennen; Massen denn dieselbe auf Befragen leugnet, daß sie die Zeit über, da Gedicke zu Eßmannsdorff in der Schencke gewohnet in der Schencke gewesen; Leugnet: daß sie mehr als einmahl bey Christoph Ludewigen gewesen, ob er aber zu

Hause

Hause sich befunden, wüste sie nicht, sie wäre flugs wieder fortgangen;

Sie wüste gar nichts davon, daß sie die gegossenen Zehen in einem Korbe nach gedachten Eßmannsdorff zu Gedicken in die Schencke und zu Ludewigen gebracht.

Leugnet: daß sie mit in der kleinen Stube in der Schencke zu Eßmannsdorff gewesen, und gesehen, wie ihr Mann mit Gedicken und Ludewigen die Platten zurecht gemacht, und durchgeschnitten, wüste auch nichts davon, daß es allda geschehen seyn solte, es habe ihr solches auch niemand gesagt.

Auf Befragen: Ob Inquisitin zu Ollersleben gewesen? illa sagt: Nein, sie wüste nicht, wo es läge: zu Sachsenburg wäre sie wohl gewesen, und über die Brücke gangen.

Auf befragen: Ob Inquisitin nicht wüste, daß Ollersleben bey Sachsenburg läge? illa sagt das weiß ich nicht. Auf vorstellen: Wie sie denn auf Sachsenburg gefallen, da sie nicht darum gefraget worden? illa sagt: ich weiß nicht; Sie kennte niemand zu Ollersleben, auch den Stundenruffer nicht, wüste nicht ob es ein Dorff oder Städtgen wäre.

Leugnet: daß sie mit ihrem Mann bey dem Stunden-Ruffer zu Ollersleben gewesen, und mit ihn geschmeltzet; Leugnet: daß sie

zu Schönfeld beym Breñer Kochen gewesen und bey ihm schmeltzen lassen: Wüste auch nicht: daß ihr Mann daselbst schmeltzen lassen, oder daß der Brenner geschmeltzet; Als Inquisitin bey Ludewigen zu Schönwerda gewesen, habe Ludewig vorn am Dorffe gewohnt, da der Weg nahe vorbey gangen, wüste nicht, daß er vorher in einen Hauß gewohnet, oder daß sie und ihr Mann mit Wurtzbachen bey ihm eine lange Zeit sich aufgehalten, will von Wurtzbachen gar nichts wissen;

Leugnet: daß sie kurtz zuvor, ehe sie herein nach Schönfeld gangen, und daselbst zur Hafft gediehen, bey Gedicken in der Schencke zu Eßmannsdorff gewesen; Leugnet: das sie sich über 2. Tage daselbst aufgehalten; Leugnet: daß sie auf den Schenckboden gesessen, und Platten durchgeschnitten, wüste auch nichts davon, daß ihr Mann daselbst gewesen, wüste nichts davon, daß sie und ihr Mann dem Mann zu Ollersleben Geld vor Platten schuldig geblieben; Wüste auch nicht: daß ihre Tochter Regina 3. Tage und Nacht mit bey Ludewigen gewesen: Wüste nicht daß ihre ältere Tochter Juditha zu Eßmannsdorff gewesen, Bauers Schwester Blandina kennte sie nicht.

Margaretha Gedickin

Wird vorgeführet und mit der Minnin

confrontiret, und hæsitiret die Minnin auf befragen sehr lange, endlich sagt sie: ich bin nicht in der Schencke zu Eßmannsdorff gewesen, sie werdens wohl wissen.

Margaretha Gedickin

Sagt der Inquisitin unter die Augen, daß sie etliche mahl drinne bey ihr gewesen. Endlich gestehet

Die Minnin:

Sie wären in der Schencke zu Eßmannsdorff gewesen; Auff befragen: Warum sie es denn geleugnet? illa sagt: Weiln der Gedicke immer in Verdacht gewesen, sie würde über ein oder 2. mahl nicht seyn da gewesen, sie hätte eine Nacht da gelegen, und wäre von Kindelbrück kommen, ihr Mann wäre auch mit da gewesen, ihre Tochter würde wohl seyn dabey gewesen, Juditha, von Reginen wuste sie es nicht. Auf befragen: Ob nicht ihr Mann und Gedicke, ingleichen sie, die Minnin, und Gedickin mit einander zusammen in der Schencke zu Eßmannsdorff gewesen, und Gedicke und Minne mit einander Zwey-Groschen-Stücken geprägt? Sagt die Inquisitin erst Nein,

Die Gedickin:

Sagt ihr unter die Augen: daß es geschehen.

Die Minnin:

Sagt: Wenn ihrs gestehet, so gestehe ichs auch. Auf gethanen Verweiß, daß sie es selbst gestehen müste, und sagen solte, was sie gesehen: Gedicke hätte gesessen und Zwey-Groschen-Stücken gepräget, ihr Mann hätte es abgenommen, und gezehlet, prägen hätte er nicht gekunt, er hätte es in einen Beutel gestecket, sie hätte nichts dabey gethan, sondern nur in der Stube gesessen. Endlich sagt sie: Ich will alles gestehen: ihr Mann hätte in Ollersleben die Zehen bey dem alten Mann dünne gemacht, bey dem Schmid daselbst wären sie geschmeltzet worden, und sie, Inquisitin, habe sie in einen Korbe runter nach Eßmannsdorff zu Gedicken getragen, daselbst aufn Boden hätten sie selbe durchgeschnitten.

Auf befragen: Wie vielmahl sie dagewesen? illa sagt: es würde über einmahl nicht seyn.

Auf befragen: Ob sie nicht kurtz zuvor, ehe sie herein nach Schönfeld kommen, zu Eßmannsdorff gewesen? sagt sie: Ja, da sie über 2. Tage da gewesen, ihr Mann hätte eben aufn Boden durchgeschnitten, und sie, die Inquisitin, habe die Platten aufgelesen, und in einen Beutel gestecket; Von Ollersleben herunter nach Eßmannsdorff wäre ihre Tochter nicht mit kommen, sie wäre aber von dar wieder fortgangen, und hätte ihre Töchter Regina und Juditha mit dahin

hin gebracht, und diejenigen Zwey-Groschen-Stücken, so sie bey ihr und ihrem Mann zu Schönfeld bey der inhaftirung gefunden, wären eben von denen, die sie damahls zu Eßmannsdorff gemachet, gewesen, sie, Inquisitin, hätte solche eingesackt, in Korb gethan, und mit herein nach Schönfeld getragen, Regina hätte auch den Korb manchmahl getragen; Ihre Töchter hätten es nicht gesehen. Auf befragen: Was sie in Ollersleben gemacht? sagt sie: sie wäre bey dem alten Mann gewesen, er wäre Nachtwächter, hätte eine Frau und keine Kinder, wie er hiesse, wüste sie nicht. Auf vieles Zureden will sie mehr nicht wissen, als: sie wäre mit ihrem Mann hinkommen zum Nacht-Wächter, ihr Mann hätte sie zum Schmid geschicket, nachzufragen, ob er geschmeltzet hätte, da es noch nicht fertig gewesen, hätte er sie nach Kindelbrück geschicket, und der weile drauff gewartet, und da es fertig gewesen, hätte er die Zehen daselbst dünne gemacht, und das wäre es gewesen, was sie hernach zu Eßmannsdorff geprägt;

Die Gedickin:

Sagt: sie redt nur von Schmid, glauben sie es nur nicht, Koch hat das letzte geschmeltzet, sie und ihr Mann hat mirs gesagt.

Die Minnin:

Leugnet es, endlich sagt sie: sie wolle alles ge-

gestehē, Koch hätte 3. Pf. geschmeltzet, u. zwar zu Schönfeld im Hause, bey der Brandeweinblase, ihr Mañ hätte es ihr gesagt. Will auch auf befragen nichts anders wissen, als daß sie es von ihren Mann gehöret; Auf befragen: Wo es denn der Brenner Koch geschmeltzet? redet Inquisitin alles untereinander, es wäre hinten im Hause zu Schönfeld, haussen vor der Cammer, wo sie das Holtz unter die Blasen steckten, da er seinen Brenn-Ofen stehen gehabt, geschehen: Erwehnet dabey: sie hätte das Feuer gesehen, da die Tiegel drinne gestanden, und gefraget: was sie da machten? Worauff Koch gesaget: Er schmeltzte was. Auf ernstliches Zureden sagt sie; Er hätte damahls die Zehen geschmeltzet, und wäre in der Neujahr-Messe 1706. gewesen, ihr Mann wäre oben in der Stube gewesen, sie wäre fortgangen, und hätte sich niedergeleget, es wäre abends gewesen, Kochens-Frau wäre eben im Brennhause gewesen, da sie, die Inquisitin, Kochen gefraget, sie hätte ihr, der Köchin, das Kühlfaß voll Wasser geplumpet, obs die Köchin gesehen, wüste sie nicht, Morgens drauff hätte Koch die Zehen in die Stube gebracht, und selbe in beyseyn ihres Mannes und ihrer gewogen, ihr Mann hätte auch dem Brenner gesagt, worzu sie solche brauchen wolten.

Nachmittag um 3. Uhr

Wird die Inhaftirte Minnin wieder vorgeführet und erzehlet selbe: nachdem ihr Mann in Sondershausen loß kommen, und der Gerber Hesse von Nordhausen sie über Heringen angetroffen, und ihr angetragen: sie wolten ihr wieder helffen, sie solte nur ihren Mann schaffen, so dann dergleichen Sachen mit auffsuchen und ausmachen helffen, es habe aber ihr Mann nicht trauen wollen, Christoph Ludewig, zu dem er gekommmen, es auch ihme wiederrathen, der hernacher ihren Mann verführet, wie denn er, ihr Mann, Gedicke, so damahls noch in Kelbra gewohnet, in dem Hauß, wo Ludwig erst in Eßmannsdorff gewesen zusammen kommen, und sie ihme, dem Mann, 6. Pf. Kupffer damahln gethan und gemachet, daß er sie nicht verrathen und bey dem Schuster zu Nordhausen nicht bleiben solte, dieser Schuster hieß Zimmermann, und diente der Kayserlichen Commission, zu Auffsuchung der falschen Müntzer. In Christoph Ludewigs Hauß zu Eßmannsdorff, da er erst gewohnt, wäre sie, Inquisitin, nebst ihrem Mann auch eine Nacht gewesen, daselbst sie Mörln und Ludewig beysammen angetroffen, diese beyde hätten gewaltzt, und wäre das Waltzwerck Mörln gewesen, ihr Mann aber hätte durchgeschnitten; Auf befragen was sie dabey

gethan? sagt sie anfangs: ich habe nichts dabey gethan, ich bin kranck gewesen, mein Mann holte mich dahin; Auf ernstliches Zureden gestehet Inquisitin: sie habe die Platten, so ihr Mann durchgeschnitten, befeilt, damit sie rund worden, es wären Zwey-Groschen Platten gewesen, es hätte damahls 2. Tage gewehrt, die Platten hätten sie hernacher in der Sonne zu Schönwerda gepräget, damahls hätte ein Koch von Sondershäusen im Gasthofe gewohnt, sie wüste wie er hiesse, es wolte ihr nicht beyfallen, hätte eine Frau von Sondershausen, eines Beutlers Tochter, geheurathet, deren Mutter sie Catharina Linckssin geheissen, ihr Mann hätte 30. Thlr. Pohlnische Zwey-Groschen-Stücken damahls kriegt, Morl hätte solche geprägt, sie hätte weiter nichts dabey gethan, als daß sie, wie obgedacht, die Platten befeilet; Das andere mahl, wie sie wieder bey Ludewigen in gedachtem Hauß beysammen gewesen, wäre Gedicke, Ludewig, Wurtzbach, Andreas Bauer, ihr Mann und sie, Inquisitin, beysammen kommen, Gedicke hätte geprägt, und die übrigen hätten die Platten zugebracht, sie hätte in einen weissen Säckgen, wie sie am Arm weist, ziemlich groß die Platten mit hingetragen, diese hätte Gedicke geprägt, die letztern Platte hätte Andr. Bauer und ihr Mann zu Kindelbrück beym Koch

gemacht, der Koch wäre zu Miethe in selben Gasthoff gewesen, sie dächte, es hiesse der weiße Schwan, Wurtzbach wäre auch dabey gewesen, deßmahl hätte sie nichts dabey gethan, sondern nach Auleben und ferner nach Kelbra zu Gedicken gehen, und denselben besprechen müssen, er möchte ihnen was Geld prägen, Gedicke hätte sich damahls gescheuet, weiln sie gleich des Drückers Bruder zu Kelbra gesetzt gehabt, und dabey gesagt: Er wolte zu Ludewigen nach Eßmannsdorff kommen, und daselbst prägen, sey auch dahin kommen, und habe daselbst gepräget, wie viel er damahls gepräget, wüste sie nicht, noch wie viel ihr Mann davon kriegt, es wäre ein schmahl Säckgen gewesen: In Ludewigs andern Hauß zu Eßmannsdorff wären sie nur einmahl beysammen gewesen, als: Wurtzbach, Andreas Bauer, ihr Mann und die Inquisitin, sie, Inquisitin, habe damahls die Zehen von Ollersleben nach Eßmannsdorff zu Gedicken gebracht, daselbst sie ihr Mann durchgeschnitten, sie habe selbe aufgelesen, weiter aber nichts dabey gethan; Leugnet, daß sie diese gefeilet, bey Ludewigen hätten sie selbe weiß gesotten, wäre niemand dabey gewesen, als Ludewig und ihr Mann unten in der Küche wäre es geschehen, Ludewigs Frau hätte es auch gesehen, wie sie die weißgesottenen Platten in die Stube gebracht

bracht, und ausgethan, Ludewig hätte eine Frau gehalten, die Wasser zugetragen, wüste nicht wie sie geheissen; diese hätten sie auch wieder zu Gedicken gebracht, derselbe gepräget, ihre Töchter wären nicht dabey gewesen; Von dem Koch wüste sie nicht, wo er itzo wäre, er wäre von Sondershausen nach Schöne werda, und von dar wieder nach Sondershausen, endlich aber nach Kindelbrück gezogen, der Gasthoff zu Kindelbrück, wo der Koch gewohnt, hätte damahls Fleischhauern gehöret, itzo hätte selben ein Raths-Herr daselbst; Wie sie beym Koch in Kindelbrück dünne gemacht und durchgeschnitten, wäre solches in der Stube, darein man durch die Küche u. eine Cammer komen, geschehen, der Koch hätte es mit seiner Frau gewust, sonst niemand nicht, sie müsten ihm freylich was gegeben haben, denn umsonst thäte es niemand nicht; Wo Wurtzbach und Bauers mit ihrem Mann bekant worden, wüste sie nicht, sie dächte aber bey Christoph Ludewigen, ihr Mann hätte ihr gesagt: daß Ludewig ihnen schon ehemahln gemüntzet hätte, ehe sie den Staup-Besen kriegt. Auf befragen: Wenn Inquisitin das erste mahl hieher kommen? sagt sie: anfangs der Neu-Jahrs-Messe 1706. endlich aber sagt sie: es war in Michel-Messe 1705. da Wurtzbach, Ludewig, Gedicke, ihr Mann, sie und ihre Toch-

ter Juditha herein kommen, Wurtzbach habe sie zu Bauers geführet, so eben bey Pabstens gewohnet, daselbst sie angetroffen den alten Bauer, seine Frau, den Sohn Andreas, die Tochter Blandine und übrige Kinder, wären 2 Tage hier geblieben; Probsten habe sie nicht gesehen; Der Brenner Koch wäre damahls hingekommen, und hätte mit ihnen getruncken, seine Frau wäre auch hinkommen, und vorn Ofen getreten hätte ihren Mann holen wollen, Koch hätte mit Gedicken von laboriren geredet. Auf vieles Zureden sagt sie: Ich will nur alles vollends gestehen, Koch nahm uns mit in Beltzhausens Hauß, bey dem blieben wir auch eine Nacht, von Beltzhausen weiß ich nichts, ich kenne ihn nicht.

In der Neu-Jahr-Messe 1706. wären sie und ihr Mann in die Schencke nach Eßmannsdorff kommen, da eben Andreas Bauer auch nauß kommen, und gut Geld gebracht, selbiges in ihren Beyseyn ausgezahlt, dargegen Gedicke ihm eine Katze, oder einen Beutel falsch Geld, so daselbst geprägt worden, gegeben, welches sie selbst gesehen; Andreas Bauer hätte ihnen in der Neu-Jahrs-Messe gesagt: Daß Koch nach Schönfeld gezogen, dahin sie gangen, damahls wäre es eben gewesen, wie geschmeltzet worden, ihr Mann hätte Kochen Geld gegeben, daß er davor Kupffer kauffen

sen sollen, Koch wäre in die Stadt herein gangen, und hätte Kupffer-Abschnitte und dergleichen, wie sie Kupffer-Schmiede abschnitten, mitgebracht, es möchte etwan 3. Pf. gewesen seyn, dieses hätte hernacher Koch, wie sie schon oben erwehnet, geschmeltzet, sie hätte es sehen im Feuerstehen, wüste nicht was Koch davon genossen, oder daß er falsch Geld davor kriegt, sie wüste von nichts mehr, so Koch geschmeltzet, als diese 3. Pf. Daß ihr Mann in der Neu-Jahrs-Messe Geld mit herein gebracht, wüste sie nicht; Von hier wären sie wieder hinaus nach Gedicken gangen, da sie die 3. Pf. geschmelßt Kupffer so in Zehen bestandten, mit genommen, woraus sie das letzte Geld gemacht, davon bey ihrer inhaftirung noch gefunden worden, wie sie alles schon oben erzehlet;

Hierauff wäre sie nicht wieder hieher, als das letzte mahl, da sie von hier nach Marienberg gereyset, gekommen, da sie denn von der Brennerin einen Korb geborget, und den ihrigen, darinnen das Geld gelegen, da stehen gelassen, wo das Geld weiter hinkommen, wüste sie nicht, es würde es aber ohne Zweiffel Koch ihren Mann haben helffen verstecken; Ihr Mann hätte bey ihrer Zurückkunfft gesagt: er hätte den Schencken etwas verwechselt; Die Köchin hätte es freylich gewust, daß sie solch Geld gehabt, es

wä-

wäre auch ungescheut in ihren Beyseyn davon geredet worden; Als in der Neu-Jahrs-Messe Koch geschmeltzet, und des Morgens die Zehen in der Stube gewogen, hätte es die Köchin gesehen indem sie ab und zugangen, würde es freylich also wohl gewust haben. Auf befragen: Ob Inquisitin denn nicht gestehen müsse: daß dasjenige Geld, so ihr Mann, als sie nach Marienberg gangen, gegeben, falsch gewesen? sagt sie: so so weit hab ichs freylich gewust, weiln es von demjenigen gewesen, so bey Gedicken gepräget worden sie hätte auch davon 2. Thl. ausgegeben.

Geschehen ist diese Vernehmung und Confrontation von dem Hrn. Creyß-Amtmann, in beyseyn meiner, des Actuarii, derer Amts-Land-Schöppen, Christian Satzens, Christian Lehmanns und Johann Henemanns ut supra.

George Christoph Kleinhempel,

Thomas Wagner, Not. Publ. Cæsar. & Actuarius juratus,

Christian Schatz, Amts-Land-Schöppe,

Christian Lehmann, Amts-Land-Schöppe,

Johann Hönemann, Amts-Land-Schöppe.

Re-

Registratura.

Leipzig, den 6. Julij 1707.

Acto ist die inhaftirte

Anna Elisabeth Minnin

Vorgeführet, und von dem Herrn Creyß-Amtmann zuförderst ernstlich verwarnet worden, die rechte Wahrheit zubekennen, gestalt denn dieselbe darauf auf die abgefasten Inquisitional-Articul ihre Antwort gethan, wie folget:

Artic. 173.

Ob nicht Inquisitin bey bisherigen offtern Verhören jedesmahl geläugnet, so wohl daß sie falsch Geld gemacht, oder machen helffen, oder darum wüste, als auch, daß sie dergleichen wissendlich ausgegeben?

ad art. 173.

Inquisitin, Elisabeth Minnin, sagt: Ja ich habs geläugnet.

Artic. 174.

Ob sie nicht auch das leztere neulich auf der Tortur verhalten?

ad art. 174.

Ja!

Artic. 175.

Ob sie aber nunmehr nicht gestehen müs-

müsse, daß sie nach der Zeit, da sie aus Sondershausen loß kommen, ferner mit denen falschen Müntzern umbgangen, und interessiret gewesen?

ad art. 175.

Ja, so weit, ihr Mann hätte sie mit hin zu kleinen Toffeln und Mörln genommen.

Art. 176.

Ob nicht insonderheit sie und ihr Mann bald nach ihrer Befreyung mit Christoph Ludewigen sich eingelassen?

ad art. 176.

Ja, ihr Mann hätte sich mit ihm eingelassen, und sie wäre dabey gewesen.

Art. 177.

Ob wahr, daß dieser Ludwig ihnen damahln 6. Pf. Kupffer vorgestrecket, und ihnen Geld daraus gemacht?

ad art. 177.

Ihren Mann hätte er die 6. Pf. Kupffer gethan, sie wäre nicht dazu kommen.

Art. 178.

Ob nicht ihr Mann und sie dagegen versprochen, es mit der Käyserlichen Commission in Nordhausen nicht zu halten, noch Ludewigen und seine Compagnie zu verrathen?

ad art. 178.

Jener hätte ihren Mann darum angesprochen, worauff dieser auch nicht wieder zur Commission nach Nordhausen kommen.

Art. 179.

Ob nicht aus selben 6. Pf. Kupffer würcklich falsch Geld gemachet worden?

ad art. 179.

Ja, sie haben ja falsch Geld drauß gemacht.

Artic. 180.

Ob nicht selbes zu Eßmannsdorff, in demjenigen Hause, wo Christoph Ludewig vor dem und damahln noch gewohnet, und in der Sonne vor Schönwerda geschehen?

ad art. 180.

Ja,

Art. 181.

Wem denn selbe Häuser eigenthümlich gehöret?

ad art. 181.

Dem Edelmann in Schönwerda, sie wüste es nicht anders.

Art. 182.

Ob nicht damahln Inquisitin ihr Mann, Ludewig und Mörl in selben Häusern bey-

beysammen gewesen, und das Geld gemacht?

ad art. 182.

Ja, ich kans nicht anders sagen, ich habs ja gesehen, wie sie es gemacht;

Art. 183.

Wo und von wem denn zu selben Münzen die Zehen geschmeltzet worden?

ad art. 183.

Sie wüste nicht, wer sie geschmeltzet, sondern da sie dazu kommen, hätten sie selbe schon dünne gemacht und gewaltzet.

Art. 184.

Ob wahr: daß Mörl ein Waltzwerck gehabt, so damahls dazu gebrauchet worden?

ad art. 184.

Ja, die Sachen wären Mörln.

Art. 185.

Ob nicht wahr, daß ihr Mann und Mörl die Zehen damahln gewaltzet, und dünne gemacht?

ad art. 185.

Mörl und Toffel hätten gewaltzet, und ihr Mann hätte durchgeschnitten.

Art. 186.

Ob nicht Inquisitin darbey gewesen und zugesehen?

ad art. 186.

Ich habe es gesehen, ich kam darzu.

Art. 187.

Ob nicht sie, Inquisitin, auch bey selben Walzen damahln mit Hand angeleget?

ad art. 187.

Nein.

Art. 188.

Ob nicht folgends Inquisitin ihr Mann die Platten zu selben Gelde damahln durchgeschnitten?

ad art. 188.

Ja.

Art. 189.

Wo denn sie das Instrument hierzu hergenommen?

ad art. 189.

Mörl hätte alles gehabt, auch den Durchschnit.

Art. 190.

Ob nicht Inquisitin auch dabey gewesen und es gesehen?

ad art. 190.

Ja,

Art. 191.

Ob sie nit auch hierbey Hand angelegt?

ad art. 191.

Ich habe nichts dabey gethan, es könte kein Mensch dabey helffen.

Art. 192.

Ob sie nicht durch geschnittene Platten abgerapt, und bis zum prägen vollends zurechte gemacht?

ad art. 192.

Damahls habe sie keine aufgerappt.

Art. 193.

Ob sie nicht eine Schürtze voll vor sich genommen und vollends rund gefeilet.

ad art. 193.

Ihr Mann hätte ihr eine Hand voll in die Schürtze gegeben, und eine Feile dazu, die habe sie mit der Feile um Rand rum glatt gemacht.

Art. 194.

Ob wahr, daß Christoph Ludewigs Frau dergleichen gethan?

ad art. 194.

Ja,

Artic. 195.

Ob nicht weiter Andreas Mörl selbe Platten geprägt?

ad art. 195.

Ja, in Gasthofe.

Art. 196.

Ob nicht Inquisitin auch hiebey gewesen und es gesehen?

ad art. 196.

Ich bin dazu kommen, da Mörl noch drüber saß und prägte.

Artic. 197.

Wo denn das Waltzen und Durchschneiden geschehen?

ad art. 197.

Bey Christoph Ludewigen in seiner Stube, es hätte es kein Kind gesehen, wenn diese zu Hauß gewesen, hätten sie es in der Stuben-Cammer gemacht.

Art. 198.

Ob nicht das Prägen in dem Gasthofe zur Sonne vor Schönwerda geschehen?

ad art. 198.

Ja.

Artic. 199.

Wo denn eigentlich in selben Hause es ge-

geschehen, wer daselbst mehr dabey gewesen?

ad art. 199.

Oben in einer Stube, es wäre ein Kachel-Ofen drinnen gestanden, der 2. Stuben geheitzet, und wäre es in der mittelsten gewesen, Mörl, der kleine Toffel und sie dabey gewesen.

Art. 200.

Ob nicht insonderheit der Wirth und dessen Frau?

ad art. 200.

Sie wäre ab- und zugangen.

Artic. 201.

Wer dieser Wirth eigentlich gewesen, wie er heisse, auch wo er anzutreffen?

ad art. 201.

Er heisse Meister Conrad, wäre ein Koch, und von Sondershausen dahin kommen, und erst zu Sondershausen am Hofe Koch gewesen, und von dar wieder nach Sondershausen, weiter nach Kindelbrück kommen, in Gasthoff, der an der Kirche wäre, und Fleischhauern damahls gehöret, hätte er gewohnet, und selben gepachtet gehabt, sie dächte, es hiesse der weisse Schwan, wo er weiter hinkommen, wüste sie nicht.

Artic. 202.

Ob nicht Inquisitin hierbey auch mit Hand angeleget?

ad art. 202.

Nein

Art. 203.

Wo und von wem solch damahlnge-machtes Geld weiß gesotten worden?

ad art. 203.

Mörl hätte selbe in Gasthoff weiß gemacht und gepräget.

Art. 204.

In was vor Sorten es bestanden? und:

ad art. 204.

Es wären Pohlnische Zwey-Groschen-Stücken gewesen, allein das Jahr und Gepräge wüste sie nicht.

Art. 205.

Wie viel dessen gewesen?

ad art. 205.

Ihr Mann hätte 30. Thlr. kriegt, wie viel die andern bekommen, und in allen es gewesen, wüste sie nicht.

Art. 206.

Ob nicht aus blossen Kupffer solch Geld gemacht worden?

ad art. 206.

Ich weiß nicht anders.

Art.

Art. 207.

Wie viel Inquisitin und ihr Ehemann von selbigen Gelde genossen, und ob es nicht 30. Thlr. gewesen?

ad art. 207.

Ihr Mann hätte 30. Thlr. davon kriegt.

Art. 208.

Wo sie mit selbigem Gelde hinkommen?

ad art. 208.

Ihr Mann hätte gesagt: Er hätte solch Geld einen Gespahn in Gasthofe zur Sonne verwechselt.

Art. 209.

Ob nicht Inquisitin von selbigen etwas bekommen und es ausgegeben?

ad art. 209.

Nein, keinen Pfennig, ihr Mann hätte, wie gedacht, solch Geld an einen Gespahn verwechselt, und vor einen Thaler einen halben Thaler kriegt; Wer der Gespahn gewesen, und woher, wüste sie nicht, ich habe ihn nicht gesehen; Es habe auch der Mann ihr von solchen Gelde nichts gegeben, als was sie verzehret, das habe er bezahlet.

Art. 210.

Wenn denn solches eigentlich geschehen?

ad art. 210.

Nachdem sie in Sondershausen loß kommen, habe sie sich eine Weile zu Auleben aufgehalten, da sie von dar weggangen, wären sie zu Ludewigen kommen, und da wäre es geschehen; Es wäre ein Jahr drauff gewesen, da sie in Sondershausen loß kommen.

Art. 211.

Ob nicht folgends Hanns Andreas Bauer, Wurtzbach und Inquisitin ihr Ehemann, und sie auch einige Platten zu Kindelbrück gemachet?

ad art. 211.

Bauer, Wurtzbach und ihr Mann hätten es gethan, sie aber nicht.

Art. 212.

Wo sie denn damahls die Zehen darzu hergenommen?

ad art. 212.

Bauer und Wurtzbach hätten sie mitbracht.

Art. 213.

Wo und von wem selbige gewalzet oder dünne gemachet?

ad art. 213.

Ich habe es nicht gesehen, zu Kindelbrück im Gasthofe wären sie gewaltzt und geprägt worden, von wem, wüste sie nicht.

Art. 214.

Und die Platten durchgeschnitten worden?

ad art. 214.

Das kan ich nicht sagen, in Gasthoff ists geschehen, sie schickten mich weg.

Art. 215.

Ob nicht Inquisitin bey solchen allen selbst gewesen, und es gesehen?

ad art. 215.

Wie sie wäre wieder kommen, wären sie schon fertig gewesen.

Art. 216.

Auch hierbey selbsten Hand angeleget?

ad art. 216.

Nein.

Art. 217.

Ob nicht der Gastwirth oder seine Frau dabey gewesen, und was diese dabey gethan?

ad art. 217.

Ich kans nicht sagen, gewust haben sie es wohl, sie seyn ab- und zugangen.

Art. 218.

Ob nicht Inquisitin folgends nach Kelbra zu Christoph Gedicken gegangen, und bey ihm bestellet, daß er selbige Platten prägen solle?

ad art. 218.

Ja, sie hätten sie hingeschicket, sie hätten wollen zu Gedicken nach Kelbra kommen, er hätte aber gesagt: er dürffte sich nicht rühren, er wolte zu sie kommen.

Art.

Art. 219.

Ob wahr: daß Gedicke versprochen, zu Ludewigen nach Eßmannsdorff zu kommen, und das Geld daselbst zu prägen?

ad art. 219.

Ja.

Art. 220.

Ob nicht zu dem Ende die Inquisitin die Platten von Kindelbrück nacher Eßmannsdorff zu Christoph Ludewigen würcklich gebracht?

ad art. 220.

Ja, nur seines seine Platten hätte sie hingetragen, diese wären in einen Sack, so wie ein paar Fäuste starck gewesen, gesteckt.

Art. 221.

Ob nicht auch Gedicke selbsten dahin kommen?

ad art. 221.

Ja.

Art. 222.

Ob nicht Inquisitin hierbey mit gewesen, und es gesehen?

ad art. 222.

Gedicke hätte selbe in der Stuben-Cammer gepräget, sie wäre in der Stube gewesen, und einmahl in die Cammer gangen.

Art. 223.

Wer mehr dabey gewesen?

ad art. 223.

Wurtzbach, Bauer und ihr Mann wären mit dabey gewesen.

Art. 224.

Wo es eigentlich geschehen?

ad art. 224.

In dem Hause zu Eßmannsdorff, wo Ludewig zu erst gewesen.

Artic. 225.

Was vor Sorten damahls gemachet worden?

ad art. 225.

Auch Pohlnische Zwey-Groschen-Stücken, das Jahr wüste sie nicht, so drauff gestanden.

Art. 226.

Wo solches Geld damahls hinkommen?

ad art. 226.

Wurtzbach und Bauer hätten das ihre herein nach Leipzig getragen, wie sie allezeit pflegen zuthun, ihr Mann hätte keines herein gebracht, als das letztere, was er vorhero von den ersten 2. mahlen zu seinen Antheil bekommen, habe er einem fremden Mann, der zu Ludewigen kommen, den sie nicht gekannt, verwechselt, und zwar vor die Helffte, ihr Mann wäre mit dem fremden Mann nauß ins Feld gangen, und hätte es ihm draussen zugezehlet.

Art. 227.

Ob nicht Inquisitin selbsten und ihr Mann

von selbigen ihren Antheil bekommen und wie viel?

ad art. 227.

Ja, ihr Mann hätte seinen Antheil kriegt, wüste nicht wie viel, es wäre so ein Püschel wie 2. Fäuste groß gewesen, Sie habe nichts davon kriegt.

Art. 228.

Ob nicht auch sie, Inquisitin, von selbigen Gelde würcklich ausgegeben?

ad art. 228.

Nein, ihr Mann hätte alles ausgegeben.

Art. 229.

Wenn solches eigentlich geschehen?

ad art. 229.

Es wäre vor derselben Michaelis-Messe gewesen, da Gedicke drauff in die Schencke nach Eßmannsdorff gezogen, und ehe sie darauff nach Ostern in Arrest gediehen.

Art. 230.

Ob nicht Inquisitin und ihr Ehemann hernach noch ferner auch mit Christoph Ludewigen, da er zu Eßmannsdorff in seiner letztern Wohnung gewohnet, gemüntzet?

ad art. 230.

Es wäre nichts daselbst gemacht worden, als das letzte, so sie hernach mit hieher gebracht.

Art. 231.

Ob nicht solches kurtz zuvor, ehe Inquisitin

und

und ihr Ehemann das letztere mahl hieher gereiset, und sie in Arrest gediehen, gewesen.

ad art. 231.

Ja.

Art. 232.

Ob nicht Inquisitin, ihr Mann, Wurtzbach und Andreas Bauer die meisten Zehen darzu in Ollersleben zurechte gemachet?

ad art. 232.

Zu Ollersleben wäre sie nicht dabey, sondern damahls zu Kindelbrück gewesen, wie sie wäre dahin kommen, hätten sie schon alles zu rechte gemacht, und ihr Mann die Zehen in Korb gethan gehabt.

Art. 233.

Wie, wo und von wem eigentlich solche Zehen geschmoltzen worden?

ad art. 233.

Der Schmid zu Ollersleben würde sie wohl geschmeltzet haben.

Art. 234.

Wer derjenige Schmid in Ollersleben sey, den Inquisitin dießfalls genennet, wie er heisse und wo er wohne?

ad art. 234.

Ich weiß nicht, wie er heißt, er wohnt mittelwegs im Dorffe, es wäre eben kein alter Mann, hätte 9. Kinder; Ollersleben läge bey Sachsen-

burg

burg, wäre ihres wissens dreyerley Herrschafft da, es wäre noch ein Schmid in Dorffe.

Art. 235.

Ob nicht noch weiter Inquisitin und ihr Ehemann auch in der Neu-Jahrs-Messe 1706. zu Schönfeld bey Hanns Heinrich Kochen Kupffer zu falschen Gelde geschmeltzet?

ad art. 235.

Ich habe es nicht gethan, Koch hat es geschmeltzet, es wären 3. Pfund.

Art. 236.

Ob nicht solches daselbsten unten im Hause vor den Brenn-Hause in Kochs Brenn-Ofen geschehen?

ad art. 236.

Ja.

Art. 237.

Ob wahr, daß Inquisitin Ehemann damahlen Kochen Geld zu Kupffer gegeben, dieser auch davor Kupffer in Leipzig würcklich gekaufft und naus gebracht?

ad art. 237.

Ich weiß nicht anders, ich habs gesehen, wie Kochen mein Mann das Geld dazu auffn Tisch gezehlet.

Art. 238.

Ob nicht dessen 3. Pf. gewesen?

ad art. 238.

Ja.

Art.

Art. 239.

Ob Inquisitin anzugeben wisse: bey wem Koch solch Kupffer gekaufft?

ad art. 239.

Das weiß ich nicht.

Art. 240.

Ob nicht folgends ihr Mann und Koch mit einander solch Kupffer an den beniemten Orte ins Feuer bracht und geschmelget?

ad art. 240.

Das habe ich nicht gesehen, daß das Kupffer in Tiegel gethan, wohl aber, da der Tiegel am Feuer gestanden, und Koch gesagt, ich schmeltze was, sie habe aber nicht gesehen, ob es Kupffer oder sonst was gewesen.

Art. 241.

Wie und wo denn Koch und Inquisitin Ehemann das geschmeltzte Kupffer in Zehen gegossen?

ad art. 241.

Das habe ich nicht gesehen, auch nicht gehöret, wo sie es gegossen, es war aufn Abend, ich gieng zu Bette.

Art. 242.

Ob nicht folgenden Morgen Koch und Minne solche Zehen in Kochs Stube gewogen?

ad art. 242.

Ja,

Art. 243.

Ob nicht Inquisitin auch hierbey allenthalben gewesen und es gesehen?

ad art. 243.

Ja, ich habs sehen wägen, mein Mann steckte es hernacher in ein Säckgen.

Art. 244.

Jngleichen Kochs Eheweib?

ad art. 244.

Als Koch geschmeltzet, wäre seine Frau in Brennhause gewesen, und wie ihr Mann Kochen das Geld zum Kupffer gegeben, und dieser solches nach Hause gebracht, wäre die Kochin nicht daheim gewesen, wie aber die Zehen gewogen worden, wäre die Kochen in die Stube gangen, ob sie es nun gesehen, wüste sie nicht.

Art. 245.

Ob nicht beyde, und wie weit ein jedes selbst mit Hand angeleget?

ad art. 245.

Nein.

Art. 246.

Ob nicht Koch und sein Weib hievor etwas genossen.

ad art. 246.

Das weiß ich nicht.

Art. 247.

Ob nicht auch diese Zehen zu dem Gelde kommen, so Inquisitin und ihr Ehemann nebst den andern Interessenten das letzte mahl gemacht?

ad art. 247.

Ja.

Art. 248.

Ob nicht Inquisitin selbst dieselbe fort und weiter geschaffet.

ad art. 248.

Ihr Mann hätte sie mit nach Ollersleben genommen.

Art. 249.

Wie, wo und von wem diese Zehen beyderseits durchgelassen, und dünne gemachet worden?

ad art. 249.

Das kan ich nicht sagen, ich bin nicht dabey gewesen, zu Ollersleben ists geschehen, wie ich kam, hatte mein Mann die Sachen in Korb gepacket, die muste ich nach Eßmannsdorff zu Jödicken tragen.

Art. 250.

Wer derjenige alte Mann in Ollersleben, bey dem sie sich aufgehalten, gewesen, wie er heisse, und wo er eigentlich wohne?

ad art. 250.

Ich weiß nicht wie er heißt, er ist Nachtwächter und Toden-Gräber, ein alter Mann und eine alte Frau, nicht gar groß, gantz grau, hätte keine Kinder, wohnete nicht weit von der Schencke.

Art. 251.

Ob dieser oder die seinigen hierbey mit zuthun gehabt, oder darum gewust?

ad art. 251.

Ich bin nicht dabey gewesen.

Art. 252.

Ob nicht Inquisitin hierbey selbst mit gewesen und es angesehen, auch selbst mit Hand angeleget.

ad art. 252.

Nein.

Art. 253.

Ob nicht ferner selbige Zehen in Eßmannsdorff bey Jödicken durchgeschnitten und gepräget worden?

ad art. 253.

Ja.

Art. 254.

Ob nicht Inquisitin zu dem Ende selbige von Ollersleben dahin nach Eßmannsdorff getragen?

ad art. 254.

Ja, der Mann hätte ihr selbe in Korb gelegt gehabt.

Art. 255.

Ob nicht ihr Mann die Platten in Jödickens Hause durchgeschnitten?

ad art. 255.

Ja.

Art. 256.

Ob nicht selbiges oben auf Jödickens Boden geschehen, Inquisitin auch selbst dabey gewesen?

ad art. 256.

Ja.

Art. 257.

Ob nicht Inquisitin dabey Hand angeleget?

ad

ad art. 257.

Ich habe nichts darbey gethan, als daß ich den Korb aufn Boden getragen, mein Mann langte selbe rauß.

Art. 258.

Ob nicht sie insonderheit die durchgeschnittenen Platten aufgerappet, und zusammen genomen, auch in Beutel gethan?

ad art. 258.

Ja, ihr Mann hätte auff der Banck gesessen, und durch geschnitten, da die Platten auff die Banck gefallen, und sie diese nach und nach weggerapt, aufgelesen und in Sack gesteckt, wäre über einen halben Tag nicht gewesen.

Art. 259.

So wohl dieselben mit Feilen und sonsten zurechte gemacht?

ad art. 259.

Sie hätten keines feilens gebraucht: der Durchschnid wäre Jödicken und recht gut gewesen.

Art. 260.

Ob nicht folgends selbige Platten auch von Jödicken geprägt worden?

ad art. 260.

Ja.

Art. 261.

Ob nicht noch weiter solch Geld in Christoph Ludewigs Hause weiß gesotten worden?

ad art. 261.

Mein Mann hat sie ihm gebracht, und wären

drüben weiß gesotten worden, Jödicke habe keinen Raum in Hauß gehabt.

Art. 262.

Wie wo und von wem solches eigentlich geschehen?

ad art. 262.

In Christoph Ludewigs Hauß in der Küche, mein Mann und Ludewig waren beysammen, wäre Nachmittags gewesen, hätten vorn die Haußthüre zugemacht.

Art. 263.

Ob nicht die Inquisitin selbsten solch Geld zu dem Ende in solch Hauß getragen, und bey den weiß machen gewesen?

ad art. 263.

Mein Mann hat es nüber getragen, ich ginge hernacher nüber, ich habe es sehen weiß machen.

Art. 264.

Ob sie nicht auch hierbey selbsten mit Hand angeleget, und was sie eigentlich dabey gethan?

ad art. 264.

Sie haben mich nicht dazu gebraucht.

Art. 265.

Ob nicht sie, Inquisitin, Jödicken die Platten selbst gebracht und gegeben, daß er sie prägen sollen?

ad art. 256.

Mein Mann hat sie ihm gebracht.

Art. 266.

Auch selbst dabey gewesen und Hand angeleget?

ad art.

ad art. 266.

Sie hätte es freylich gesehen: weñes Jödicke geprägt, hätte ihr Mann selbiges abgenommen, von Hundert Thaler hätten sie Jödicken 5. Thlr. müssen zu prägen geben, und zwar gut Geld.

Art. 267.

Was vor Sorten damahls gemacht worden, und wie viel?

ad art. 267.

Es waren 2. Groschen- Stücken, ich weiß nicht wie viel es gewesen.

Art. 268.

Ob nicht es insonderheit Königliche Pohlnische und Churfürstliche Sächsische 1/12. de 1705. mit I. L. H. gewesen?

ad art. 268.

Ja, wie der Herr Creiß Amtmann die Stöcke dazu hat.

Continuiret

Eodem Nachmittags:

Art. 269.

Ob nicht selbe mit eben den Stempel, so ihr vorzuzeigen, geprägt worden?

ad art. 269

Inquisitin sagt: bey Vorzeigung derer Stempel sub No. 7. und derer 2. Groschen Stücken sub No. 2. 3, 12, 14, 21, 46. das wären die 2. Groschen Stücken, die damahls gemacht worden, und würden solches wohl auch die Stempel dazu seyn.

Art. 270.

Ob nicht davon alle die 1/12. so bey Inquisitin

sitin ihren Manne, und den Schencken in Schönfeld gefunden worden, und ihr vorzuzeigen, gewesen?

ad art. 270.

Wann dieses das Geld gewesen, so ihr itzo vorgezeiget worden, wäre es freylich von selbigen.

Art. 271.

Aus was vor Materie solche gemacht worden, und ob sie nicht von blossen Kupffer, u. die Marck auch kaum 1. Gr. Silber hält?

ad art. 271.

Das weiß ich nicht.

Art. 272.

Wie viel Inquisitin und ihr Ehemann davon bekommen?

ad art. 272.

Ich weiß es nicht, wie viel es gewesen, sie schätzte es vor 40. oder 50. Thaler.

Art. 273.

Wo sie mit selbigen Gelde alle hingerathen?

ad art. 273.

Sie wüste nicht, ob es ihr Mann alle hergebracht, oder ob er draussen was ausgegeben, wie sie nach Marienberg gangen, hätte es noch im Korbe gelegen, wo ers aber mitlerweile hingethan, wüste sie nicht?

Artic. 274.

Ob nicht Inquisitin solch Geld, oder doch ihren, und ihres Mannes Antheil selbst in

einen Korbe hieher und weiter nach Schönfeld zu Kochen bracht?

ad art. 274.

Ja, ihres Mannes Antheil.

Artic. 275.

Ob nicht Inquisitin nunmehr gestehen müsse: daß dasjenige Geld an 5. Thalern so sie von ihren Mann bekommen, von eben selber Arbeit sey?

ad art. 275.

Ja.

Art. 276.

Ob sie nicht auch dergleichen vieles ausgegeben?

ad art. 276.

Zwey Thaler davon hätte sie auf der Reise ausgegeben, und 3. Thaler wieder mit hieher gebracht.

Hierbey

Erinnert der geschworne Amts-Land-Schöppe Christian Schatz, daß ihm Martin Hoffmann, zu Schönfeld erzehlet: welcher gestallt ihm der Jäger Geld zu leihen angebothen, ohne Interesse, es wäre eben damahls geschehen, da die Leute, so hernacher eingezogen, und anhero ins Amt gebracht worden, sich zu Schönfeld aufgehalten.

Art. 277.

Ob nicht Inquisitin beyde Töchter Judith und Regina, von solchen ihren und ihres Mannes Müntzwesen alle Wissenschafft gehabt?

ad art. 277.

Sie hätten davon nichts gewust.

Art. 278.

Auch selbst dabey interessiret gewesen?

ad art. 278.

Es wäre keines dabey gewesen.

Art. 279.

Ob nicht insonderheit Regina mit zu Ollersleben bey dem Nacht-Wächter gewesen, und alles daselbst mit angesehen?

ad art. 279.

Nein

Art. 280.

Ob nicht sie auch etliche Nacht zu Eßmannsdorff bey Christoph Ludewigen mit gewesen, und auch daselbst gesehen?

ad art. 280.

Regina hätte nichts gesehen, weder bey Ludewigen noch beym Schencken: Das letzte mahl wäre sie von Eßmannsdorff nach Kindelbrück zu rücke gangen, und hätte beyde Töchter dahin geholet, da sie auch eine Nacht bey Jödicken geblieben, alleine sie hätten von nichts nicht gesehẽ, sie wären auch von dar mit herein nach Leipzig gangen, allein sie hätten nichts von Gelde gewust

Art. 281.

Ob nicht Inquisitin auch ausser dem, was oben erzehlet, sonsten noch weiter zu dem falschen Müntzen behülfflich gewesen?

ad art. 281.

Nein.

Art. 282.

Ob sie nicht nunmehr auch gestehen müsse, daß sie und ihr Mann zu Sondershausen würcklich gemüntzet?

ad art. 282.

Nein, sondern Vogt hätte da gemüntzt, und hätte ihren lahmen Jungen mit da gehabt, Kellerman würde wohl auch zur Hand gangen seyn.

Art. 283.

Und sie dabey würckl. Hand angeleget?

ad art. 283.

Nein.

Art. 284.

Auch um anderer Complicum Sachen dießfalls gute Wissenschafft habe?

ad art. 284.

Nein, ich weiß von keinen Menschen.

Art. 285.

Was ihr von Christoph Voigten, von Körnern oder den Punckel dießfals bekañt?

ad art. 285.

Ich weiß nichts, als daß er bey Kellermannen gewesen, und habe ihn nicht wieder gesehen.

Art. 286.

Jngleichen von Johann Christian Klein oder dem Puckel.

ad art. 286.

Da weiß ich nichts davon.

Artic. 287.

Jngleichen Christoph Ludewigen?

ad art. 287.

Ich weiß nichts mehrs.

Art. 288.

Christoph Jödicken?

ad art. 288.

Ich weiß auch nichts mehr, als was ich gesagt.

ad

Art. 289.

Christian Wurtzbachen?

ad art. 289.

Auch nichts, als daß er bey meinen Mann in Gasthoff gewesen.

Art. 290.

Hanns, und Hanns Andreas Bauern.?

ad art. 290.

Auch nichts mehr.

Art. 291.

Ob nicht dieser Wurtzbach und Bauers Leuthe, insonderheit nachdem sie von Wickerode verwiesen worden, sich in Leipzig aufgehalten und, wo?

ad art. 291.

Ich weiß nicht wie lange sie hier gewesen, sie habe sie nicht eher gesehen als in der Michaelis-Messe 1705. da sie Wurtzbach mit zu Müllers Leuthen genommen, die bey Probstens gewohnet, auf die Letzte wären sie daweg gezogen, sie wüste aber nicht die Gasse, wo, als sie das letzte mahl hinein in Leipzig mit ihren Manne gewesen, hätte ihr Mann ihr Quartir gewust,, und dahin gehen wollen, weiln er aber sie nicht mitnehmen wollen, hätten sie sich darüber gezanckt, und wären darüber keines nicht hinkommen.

Art. 292.

Ob sie nicht vieles falsche Geld anhero nach Leipzig bracht, und was ihr dießfalls besonders bewust?

ad art. 292.

Sie

Sie hätten das ihrige mit hergebracht, wo sie es aber hingethan, wüste sie nicht.

Art. 293.

Ob nicht insonders Bauers Tochter Blandina bey dem Müntzwesen mit interessiret.

ad art. 293.

Ich habe sie nicht gesehen.

Art. 294.

Sie auch selbst offters in Olletsleben und Eßmannsdorff dabey gewesen?

ad art. 294.

Ich habe sie nicht gesehen, ihr Bruder wäre da gewesen.

Art. 295.

Ob wahr, daß auch der Müller in Drebusdorff, Engelhardt, mit dem falschen Müntzwesen zuthun, und was Inquisitin dießfalls bewust?

ad art. 295.

Ich weiß nichts von ihm.

Art. 296.

Jngleichen von Hanns Simon Bartheln aus Laucha, den Salpeter-Sieder?

ad art. 296.

Nichts, ich kenne ihn nicht.

Art. 297.

Und Jacob Riefmichen aus Kalbsried?

ad art. 297.

Den kenne ich auch nicht.

Art. 298.

Was Inquisitin, ausser dem was sie eben

gesagt, von Hanns Heinrich Kochs Münz-wesen bekannt?

ad art. 298.

Ich weiß nichts von ihm.

Art. 299.

Ob nicht Inquisitin nunmehro gestehen müsse, daß sie und ihr Ehemann mit diesen Kochen schon lange Zeit bekannt.

ad art. 299.

Nicht weiter, als in der Michael-Messe 1705.

Art. 300.

Dieser auch die übrige von der Rotte, Christoph Ludewigen, Jödicken, Wurtzbachen, Bauern, gar wohl kenne, und längst gekannt habe?

ad art. 300.

Das weiß ich nicht.

Art. 301.

Ob nicht in der Michael-Messe 1705. diese alle in Bauers damahligen Logis, in Pabstens Hause vorm Hällischen Pförtgen beysammen gewesen, und Koch dahin zu ihnen kommen?

ad art. 301.

Ja.

Art. 302.

Ob nicht Koch daselbst mit allen auch von Nahmen bekannt gewesen?

ad art. 302.

Das weiß ich nicht, Koch habe mit ihnen geschwatzt und getruncken.

ad

Art. 303.

Ob nicht auch Rochens Frau in Pabstens Hause dazumahl mit gewesen, und die alle gekennet?

ad art. 303.

Sie kam hin, Kochens Frau, trat vorm Kachel-Ofen, und gieng stracks wieder naus, hätte mit der alten Müllern geredet, sie würde diese freylich wohl gekannt haben.

Art. 304.

Koch auch und seine Frau Inquisitin und ihren Mann mit in ihr Quartir zu Pelzhannsen genommen, und sie dort behalten?

ad art. 304.

Koch hätte sie mit hingenommen, seine Frau wäre zuvor schon hingegangen, wären eine Nacht da geblieben, die Kochin hätte sie auch im Hause angetroffen, und sie gar wohl gekannt, hätten auffn Heu geschlaffen.

Art. 305.

Was Inquisitin von dererselben Leuthe damahligen Verrichtungen allhier bewust sey?

ad art. 305.

Das weiß ich nicht, Ludewig und Jödicke hätten ein Stück Tuch gekaufft.

Art. 306.

Ob nicht Inquisitin und ihr Mann Rochen alle ihr Müntz-Verkehr ungescheuet sehen und wissen lassen?

ad art. 306.

Ich kans nicht reden, daß Koch von meinen

Se-

Sachen was gesehen, ob ihr Mann ihn was weiter sehen lassen, wüste sie nicht.

Art. 307.

Jngleichen seiner Frauen?

ad art. 307.

Die Kochin hat nichts gesehen, ob aber ihr Mann, nachdem sie weggewesen, sie etwas sehen lassen, wüste sie nicht.

Art. 308.

Ob nicht diese, die Kochin, besonders auch Inquisitin Tochter Reginen wohl gekennet, und, daß sie Inquisitin Tochter sey, gewust?

ad art. 308.

Ja, das hat sie gewust.

Art 309.

Ob wahr, daß die Kochin selbe, Reginen, vor Magd gemiethet, als sie letzlich in Schönfeld mit gewesen?

ad art. 309.

Ja

Art. 310.

Was Inquisitin von Pelzhannsens Müntz-verkehr bewust?

ad art. 310.

Jch kenne ihn nicht.

Art. 311.

Ob Inquisitin nicht auch von des Schenken, Christoph Schmids von Schönfeld und dessen Weibes Müntz-Verkehr Wissenschafft habe?

ad

ad art. 311.

Nein.

Art. 312.

Ob Inquisitin nunmehr endlich gestehen müste, daß sie selbst falsche Müntze machen helffen?

ad art. 312.

Feilen habe ich helffen, habe die Zehen und Platten zugetragen, GOtt erbarme es.

Art. 313.

Auch dergleichen wissendlich ausgeben und unter die Leuthe bracht?

ad art. 313.

Nichts, als die 2. Thaler diese habe ich vor voll ausgegeben.

Art. 314.

Was sie dadurch erworben?

ad art. 314.

Ich habe nichts, gar nichts.

Art. 315.

Was sie mehr dabey gethan, oder ihr darum bewust sey?

ad art. 315.

Nichts.

Inquisitin bittet um Gnade, und möchte der Hr. Creyß-Amtmann das beste darbey thun.

Geschehen ist diese Vernehmung von dem Herrn CreyßAmtmanns, in beyseyn meiner, des Actuarii, und derer Amts-Land-

Schöppen, Christian Schatzens und Christian Lehmanns, ut supra.

Thomas Wagner, George Christoph Kleinhempel, Not. Publ. Cæs. & Actuar. juratus.

Christian Schatz, Amts-Land-Richter.

Christian Lehmann, Amts-Land-Richter.

Unser freundlich Dienst zuvorn, Ehrenvester wohlgelahrter, Günstiger Herr und guter Freund,

Als derselbe Uns Annen Elisabeth Minnin so wohl gütliche als vor dem Scharff-Richter gethane Aussage, fernerweit verfaßte Inquisition-Articul, derselben darauff gethane Antwort, samt denen wieder sie ergangenen Inquisition und andern Acten in fünff Volum. und einer Frage zugeschicket, und sich des Rechten darüber zu belernen gebethen hat;

Demnach sprechen Wir Churfürstl. Sächsische Schöppen zu Leipzig darauff vor Recht: Ob wohl itztgedachte Minnin, als sie Unsern vorigen Urthel zu folge, dem Scharff-Richter auf gewisse masse untergeben worden, vor demselben erhalten, daß sie zeithero, nachdem sie deswegen im Amte Sondershausen ihre Straffe erlit-

erlitten, wiederum falsche, und insonderheit falsche 2. Groschen-Stücken, wissendlich nicht ausgegeben, und unter die Leute gebracht, noch etwas davon genossen;

Dieweil aber dennoch selbige, als sie anderweit Articuls weise vernommen worden, solches, und daß sie noch über das zu Christoph Gödicken, wegen prägens falscher Müntz-Platten gangen, dieser darauff nach Eßmannsdorff kommen, und Geld, absonderlich Pohlnische 2. Groschen-Stücken, gefertiget, sie aber Zehen und Platten dazu von Kindelbrück, wie auch dergleichen von Ollersleben zu dem Ende abgeholet, und zugetragen, die durchschnidtene Platten nach und nach weggerappet, auffgelesen und in Sack gestecket, auch einsmahls dieselben mit einer Feile um Rand rum glatt gemachet, danebst jedoch aus denen Acten wahrzunehmen, daß solches alles auf ihres Mannes Geheiß geschehen, nach mehrern Innhalt der überschickten Inquisition-Acten;

So wird Anna Elisabeth Minnin, dieses ihres begangenen und gestandenen Verbrechens halber, gestalten Sachen nach, und wegen anderer mit einlauffenden Umstände, mit Staupenschlägen des Landes ewig billig verwiesen;

In übrigen sind die in Actis sub N. 27. fol. 241. 242. liquidirten Gebühren, und zwar sub. N. 1. auf 26. Thlr. 5. Gr. die sub N. 3. auff 9. Thlr. 4. Gr. zu mäßigen, der baare Verlag sub N. 2. aber wird, wenn er würcklich aufgewendet, ohne Ab-

gang passiret von Rechtswegen, zu Uhrkund mit Unsern Innsiegel versiegelt.

Churfürstl. Sächsische Schöppen zu Leipzig.

An
Dem Creyß Amtmann
zu Leipzig.

Mens. Jul. Ao. 1707.

§. 16.

Ratione formæ kan das Crimen falsi auff vielerley weise begangen werden, und zwar erstlich: Si quis jure cudendi destitutus seu privata autoritate illam efformat. d. Const. Carol. art. III. ohne habende Freyheit müntzte.

Maßen dieses Jus eigentlich proprium Imperatoriæ Majestatis ist welches zwar denen Churfürsten und einigen andern Reichs-Ständen, nicht vi superioritatis territorialis, sondern entweder ex speciali concessione Reichs-Abschied de anno 1570. §. Alsdenn auch ibi. Unser Käyserlich Regal, so die Müntz-Stände aus unsern sondern Vertrauen brauchen, und de anno 1576. §. durch ibi zu unsern Käyserlichen Hoheiten und Reservaten, und §. weiter seyn wir auch 2c.

Oder Præscriptione temporis immemorialis zustehet, arg. C. super quibusdam 26. X. d. V. S. Reichs-Abschied de anno 1548. §. Und soll Unser 2c. §. Wenn auch ein ausgezogener 2c. §. Wo innerhalb Menschen gedencken 2c.

Myns.

Mynſ. Cent. 4, obſ. 24 Confer.
Myler. de Statibus Imper. C. 71. N. 1.

Ob nun wohl die Käyſer dieſes Regale uti vocatur 2. Feud. 56. und Reichs-Abſchied de anno 1551. §. So haben wir uns ibi Regal der Müntz ꝛc. it. de anno 1570. §. Alsdenn auch vormahls einigen Städten ꝛc. Privatis, ja gar Juden concediret, ſo haben ſie ſich doch nachhero geändert, und ſolches, ohne Zuuthung derer Churfürſten, hinfort Niemanden zugeben in denen Capitulationibus verſprochen, vid. Capit. Leopold. §. 34. ibi.

Wir ſollen und wollen hinführo ohne Vorwiſſen und ſonderliche Einwilligung und Conſens der VII. Churfürſten Niemanden, wes Standtes oder Weſens der ſey, mit Müntz-Freyheiten begaben und begnadigen &c. & in fin. **Maſſen Wir auch denen Mittelbahren Ständten mit dergleichen, ohne Miteinwilligung derer Churfürſten, viel weniger zu Deroſelben oder der Ständte Privilegien Behinderung oder Abbruch mit willfahren wollen ꝛc.**

Woraus ſattſam erhellet, daß heut zu Tage ohne eine gantz beſondere Conceſſion Niemanden zu müntzen, wenn er auch gleich Echt und nach dem Reichs-Fuſſe gemüntztes Geld ſchlagen würde, freyſtehe.

Anderntheils kan das Crimen Falſi begangen werden, wenn derjenige, dem Jus Monetandi zu-

 ſte-

stehet, eines andern Herrn Müntze schläget, **ob** solche gleich aus gutem Schrot und Korn bestehet, per d. art. III. ibi: **Wenn einer betrüglicher Weise eines andern Zeichen drauff schläget ꝛc.**

Drittens: Wenn einer eine gute Göldene Silberne Müntze beschneidet, per. d. art. verb. **So einer der Müntze ihre rechte Schwere gefährlich benimmet ꝛc.**

Vierdtens: Wenn einer eine schwere Müntze umpräget, und kleine daraus machet, d. art. ib. **Eines andern Müntze umpräget, oder wiederum in Tiegel brägte, und geringe Müntze draus machte ꝛc.** Welches Carpz. d. q. 43. n. 25. & seqq. weiter ausführet.

§. 17.

Was bis anhero von falschen Müntzen gesaget worden, lässet sich auch nicht nur auf falsches Maaß und Gewichte appliciren, d. l. 32. §. 1. ff. ad L. Corn. fals. & Constit. Crim. Carl. in art. 113. als zum Exempel: Wenn einer mit einen Scheffel misset, Ambr. le Gauff. in Synops. Decret. X. de Crim. fals. Ingleichen mit einer betrüglichen Wage wieget, wissendlich die Käuffer zu vervortheilen, sondern es lässet sich so gar auf die verfälschung der Wahren selbst extendiren, als: Wenn einer Gewürtze, Saffran verfälschet, den Bezoar künstlich nachmachet, &c. Ingleichen auf diejenige, welche die rechte Maaß nicht voll geben, und also auf die Bier-Schencken, welche mehr Schaum als Bier verkauffen, oder das

dritte Theil weniger zapfen, als sie sollen; Ferner auf die Korn-Händler, welche mit dem Abstreichen entweder zu raum oder genau verfahren, Mev. ad d. art. welche mit einen kleinern Maaß, Gewicht und dergleichen ausmessen und auswägen, mit einen grössern aber ihnen zumessen und einwägen lassen. Ingleichen können dieses Crimen die Becker begehen, wenn sie Brod kleiner machen, als sie es nach der ihnen vorgeschriebenen Taxe backen solten;

Die Jubelirer und Goldschmiede, jene, wenn sie künstlich zugerichtete Böhmische Steine vor gute Diamenten wissendlich verkauffen, diese, wenn sie weisses Kupffer vor Silber ausgeben und so fort ꝛc. Davon der geneigte Leser ein, noch viel mehrers in den vor einiger Zeit herausgekommenen Betrugs-Lexico antreffen wird, weswegen ich hier (weil ohne dem die Betrügereyen der Menschen unzehlbar) nicht weitläufftig seyn werde.

§. 18.

Hingegen ist noch übrig zu zeigen, was dieses Crimen vor einen Effect nach sich ziehe; So bald solches begangen, reipsa se obligat reus Læso ad præstandum interesse pecuniarium & Reipubl. ad pœnam, arg. l. 4. ff. de obl. & act. §. ult. verb. ex maleficio inst. de obl. & §. 1. Inst. de obl. quæ ex delict. nasc. Aus welcher Obligation nicht weniger als in andern Delictis so wohl actio Civilis als Criminalis erwächset, p. l. 5. 9. 11. 16. & pen. C. ad L. Cornel. de fals l. un C. quand. civ. act. Crim. præjud. vid. Anth. Matth. ad d. lib. 48. ff. tit. 7. C. 6. n. 1.

proprie accusatio dicta, hujus vicem supplens inquisitio, arg. 1. qualiter & quanto. 24. X. de accusat. & doctr. Carpz. d. pr. Crim. q. 59. n. 30. & q. 141 n. 21. Letzlich erfolget Rei Condemnatio, & pœne executio.

§. 19.

Es ist aber die Straffe pro diversitate delicti unterschieden, und wird solches bald am Leben, bald mit Gefängniß, oder mit einer Geld-Busse bestraffet, arg. §. 10. instit. de injur. l. 9. §. 5. ff. de publ. & vectig. & interm. ord. Crim. Carol. V. d. art. III. ibi.

Mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestrafft & paul. post. Gefänglich eingeleget, und nach Recht am Leib oder Guth, nach gestalt der Sachen, & d. art. 113 ibi zur peinlichen Straffe angenommen, ihm das Land verbothen 2c.

Woraus satsam erhellet: pœnam hujus Criminis non semper esse uniformem, sondern nach denen besondern Umständen, offters ausserordentlich, andernfalles aber gantz gelinde. Const. Crim. Carol. V. art 112. verb.

Dieselben am Leib und Leben, nachdem die Falschung viel oder wenig, boßhafftig oder schädlich geschicht, nach Rath derer Verständigen oder sonst, als zu Ende dieser Ordnung vermeldet, peinlich gestrafft werden. & art. seqq. verb. Der soll zu peinlicher Straffe genommen, ihm das Land verbothen,

then, oder an seinem Leib, als mit Ruthen ausgehauen, oder dergleichen, nach Gelegenheit und Gestalt der Uberführung, gestraffet werden, und es möchte solscher falsch alsoofft, gräßlich und boßhafftig geschehen, daß der Thäter zum Tode gestraffet werden soll, alles nach Rath ꝛc.

Insonderheit aber ist die Todes-Straffe auf die falschen Müntzer gesetzet, wie solches aus der Müntz-Ordnung Käysers Ferdinandi d. an. 1559. §. Wir Ordnen, setzen und wollen auch ꝛc. ibi daß sich männiglich hinführo, bey Straffe des Feuers, des granulirens, Körnens, Seygerns, und anderer dergleichen betrüglichen vortheiliger Handlung und fälschung aller alten und neuen guten Müntzen, ausserhalb der fremden, enthalten soll ꝛc. sattsam erhellet, welche Straffe aber nach Sachsen-Rechte meistentheils in pœnam Glandii &c. pfleget verwandelt zu werden.

Insgemein halten die DD. davor: daß bey diesem Crimine die von Adel mit der deportatione oder Einziehung ihrer Güter, gemeine Leute mit der damnatione in metallum, Knechte aber mit der Todes-Straffe zubelegen Hippol. de Marsil. in rub. ff. ad L. Cornel. de fals. N 4. Damhoud. C. 124. N. 7. Peter Georg. Tholos. Syntagm. Jur. lib. 36. C. 3. N. 4. & Cap. 5. N. 2. Es ist aber pœna publicationis bonorum pro Crimine falsi in authent; bo-

na damnator: C. de bon. præscript. geändert, auch pœna deportationis nicht mehr in Gebrauch, sondern an deren Stelle die relegatio oder Verweisung aufgekommen, und eingeführet worden, Jul. Clarus in pract. §. falsum N. 13. Menoch. d. A. I.Q. lib. 2. C. 306. N. 3. wird auch wohl je zu weilen der Staupenschlag hinzugethan. Wesenbec. in Parat. ff. ad L. Corn.

Nach dem gemeinen Käyser-Rechte wird die Pœna falsi den Umständen nach auch auf die Abhauung einer Hand extendiret; Mit einem Worte: Es ist heut zu Tage dieselbe in diesem Crimine meistentheils arbitraria, davon ein mehrers in Döplers Schau-Platz derer Leibes- und Lebens-Straffen nachgelesen werden kan.

XCVII.

Auf was weise man dem *Dominio tacite renunciren* kan?

Es ist eine bekannte Sache, daß das Dominium viel schwerer als possessio zubeweisen sey.

§. Commodum inst. it de interd.

Quia majoris momenti habetur dominium quam possessio. Welches nicht leicht zu præsumiren, es wäre denn, daß solches sattsam bewiesen worden.

Guid. Pap. quæst. 28. Anton Fabr. in Cod. lib. 4 tit. 14. defin. 3. num. 9.

§. 2.

Unter andern kan man den Titulum possidendi und aus denselben jure naturali dominium per traditionem erlangen.

L. 20. trad. in princ. de acq. rer. dom. arg. l. nemo plus 55. de regul. juris.

Es

Es wird aber, wann solche das dominium zu transferiren zulänglich seyn soll, gar vieles erfordert, der Gebende muß selber dominus seyn, und dabey vor allen Dingen, in derjenigen Sache, die er giebet, den animum transferendi dominium haben, ad differentiam commodati & depositi; Anderntheils wird erfordert: ut corporale sit id quod traditur, denn bey denen Servitutibus wird Patientia loco traditionis angesehen,

L. 43. de acq. rer. dom. h. t.

Jngleichen ist nöthig ut res, prohibita non sit, alienari, denn sonst kein dominium transferiret werden kan; Hingegen werden rerum dominia, auf gewisse weise sola traditione in foro Saxonico nicht transferiret, nec alienatio vere perficitur si non prius in judicio alienans possessioni renunciaverit eandemque accipienti tradiderit.

Vid. Carpz.
P. 2. C. 39.
d. 35.
P. 2. Const. 31. d. 13.
it. Const. 38. d. 13.

Weswegen in nachfolgenden Responso, da es das ansehen gewinnet, als hätte Philippus, in dem er seinen Kindern die Güther übergeben, solche auch damit umgehen mögen, wie sie gewolt haben, inmassen auch die Eintheilung in gleiche Theile dergestalt geschehen, daß eines dem andern heraus geben müssen derowegen jedes seine zugefallene Portion versteinigt, und sein Feld zeichnen, darauff gesetzet, seinem dominio tacite dadurch renunciret, weil

es

er sich aber ausdrücklich von solch seinen Vermögen nicht loßgesaget, noch da er die Lehn aufgelassen, gesprochen worden, daß er dennoch dominus geblieben.

§. 3.

Anderer gestalt aber kan einer wohl tacite seinem dominio renunciren, wenn er nehmlich etwas von seinen Sachen animo derelinquendi wegschmeisset; Zum Exempel: Es ereignete sich vor einigen Jahren in einer gewissen grossen Stadt folgender Casus. Mævius, ein grosser Spieler, verspielet etliche 100. Ducaten, worüber er sich dergestalt alteriret, daß er etliche Gold-Stücken, welche bey nahe 50. Ducaten an Werthe, so ihm noch übrig, zu dem Fenster mit diesen Worten hinaus schmeisset: Hat der Teufel so viel geholet, so mag er das auch vollends holen; Cajus findet solche, wird propter restitutionem, weil er ihn solche geweigert, von dem Mœvio verklaget, welchen es nachhero gereuet, daß er die Gold-Stücken weggeworffen, weil er aber solche aus Zorn, und insonderheit an einen öffentlichen Ort, wo jeder vorbey gehet, geworffen, woraus ein sattsamer animus derelinquendi zu præsumiren, mithin, daß er seinem dominio dadurch tacite renunciret habe, zuschliessen; So wurde Cajo, die gefundenen Gold-Stücken zu behalten, durch Urthel und Recht zugesprochen; Dergleichen tacita renunciatio dominii voritzo aber bey nachfolgendem Casu gantz und gar nicht zu præsumiren, welcher auch wegen derer dabey

vor-

vorfallenden andern Fragen besonders merck-würdig; Dabey die Responsa dem geneigten Leser viel Satisfaction geben werden.

Magnifice, Hoch-Edle, Veste, und Hochgelahrte
Hochgeehrteste Herren Ordinarie Senior und Doctores.

IN Longina einer bekanten Stadt Thüringens ereignet sich folgender Casus: Philippus Urinographus zeuget mit seinem Weibe Regina Bonnabiera 3. Kinder Ernestum, Reginam, und Christinam. Nachdem nun solche alle verheurathet, und indessen Bonnabiera verstorben, hätte nach denen Statutis in Longina sub A. Philippus sich mit Ernesto, Regina und Christina wegen ihres von Bonnabiera ererbten Mütterlichen Guths dergestalt vergleichen sollen, daß er die Helffte solches Mütterlichen ihnen zugleich mit Reichung väterlicher Hülffe abtreten sollen.

Solches hat aber Philippus nicht gethan, weder sich mit seinen Kindern erster Ehe verglichen, hergegen doch seinen Kindern mit etwas geholfen, jedoch ohne mention, daß es von ihren Mütterlichen Güthern abgehen solte. Da nun nach einiger Zeit Philippus Urinographus sein Alter und Unvermögen betrachtet, hat er auch seines Weibes der Bonnabieriæ so wohl als seine eigene Länderey denenselben übergeben, dergestalt, daß die Ländereyen von einem Fluhr-verständigen taxiret, in 3. Loß-Zettul gesetzet, auch ver-

lo-

looset, nicht weniger von einem Loose dem andern heraus gegeben, und die Documenta über gesamte Länderey ieden pro rata zugestellet worden. Hingegen hat Philippus jährlich ein gewisses von solcher Länderey, und zwar so viel, als unter denen Kindern selbst abgeredet worden, entweder an Gelde oder Früchten bekommen. Nachdem nun Philippi Sohn Ernestus verstorben, und nach sich sein Weib Martham und eine junge Tochter Christinam Susannam verlassen, auch nach vorgedachten Statutis zu Longina die Wittwe Martha, als usu fructuaria ihres verstorbenen Mannes Güther und als tutrix naturalis ihres Kindes solcher vertheilten Länderey sich angemasset, prætendiret, Philippus urinographus auf zureden seiner beyden noch lebenden Töchter, Reginæ und Christinæ und deren Ehemänner solcher Länderey halber die Unterschrifft beygehenden Pacht Briefes sub B. so wohl von Christinæ Susannæ Vormunde Martino als Martha und deren andern Ehemanne Eusebio. Als nun diese die Unterschrifft solchen Pacht-Brieffes sub B. verweigern, stellet Philippus Urinographus beygehende Klage sub. C. wieder die Wittwe Martham an, welche aber die possession solcher Länderey als usufructuaria & Tutrix naturalis, ihrer Tochter Christinæ Susannæ quiete continuiret, und wieder die Klage exceptionem inepti libelli opponiret, aus Fundamente, weil darinne libelliret, daß Imploranten den auf keine gewisse Zeit errichteten Pacht quocunque tempore zu revociren frey stehen

hen müsse, welcher Exception Imploratin Martha auch Exceptionem, tibi contra me non competit actio, annectiret, weilen Imploratin ihres Mannes Erbin nicht, sondern nur nach denen statutis ihres Kindes Christinæ Susannæ Güther Usu fructuaria worden, also die Klage wieder Christinen Susannen, als Erbin angestellet werden müste. Pendente hocce litigio disponiret Philippus Urinographus, wie Beylage sub D. & E. weisen, dergestalt, daß Marthæ Tochter zwar zu gleichen Theilen erben solle, iedoch mit dieser Erklährung, daß Christinen Susannen Erb-Portion an Grundstücken und andern, worunter auch Philippus die obige Länderey, und anders, wormit er seinem Sohne Ernesto gleich seinen andern Geschwistern Väterlich geholffen, verstanden wissen will, Reginen und Christinen gegen Caution biß zu Christinen Susannen Verheyrathung zugestellet, und von selbigen der Mutter Marthæ der usus fructus gereichet werden, Martha aber nach Christinæ Susannæ Tode weiter nichts als die Legitimam erben solle.

Da nun vor 4. Wochen Philippus Todes verblichen, und Regina, und Christina, dessen noch lebende Tochter die Erbtheilung urgiren, so entstehen aus præmittirten Casu folgende Fragen und zwar

Qv. I.

Ob Philippi angebrachte Imploration wieder Martham, wie die Beylage sub C. weiset, statt haben müsse?

Und

Und ob wohl pro Affirmativa militiret, daß 1) der prætendirte Pacht auf keine gewisse Jahre errichtet worden.

2) Marha das Land quæst. welches ihrem Manne im Lose zugefallen detiniret.

So ist doch pro negativa allerdings, 1.) ausgemachten Rechtens, quod posito sed non concesso contractu locationis, conductionis, revocatio contractus loc. cond. in hoc casu, ubi de prædio rustico Länderey agitur, post tempus reconductionis tacitæ a tribus ad tres annos geschehen müsse.

2.) Ist ja auch ausgemachten Rechtens, daß actiones reales, dergleichen hier ist, ad hæredes transiren, auch,

3) Martha ihres Mannes Ernesti Erbin nicht worden, sondern nur ex statuto sub A. den Usum fructum amplectiret, und als tutrix naturalis & usu fructuaria die Possession solcher Länderey und andern continuiret.

Qv. 2.

Ob Philippus Urinographus überhaupt und insonderheit über solche Länderey und anderes, so er bey seinem Leben seinen Kindern zugetheilet, valide und in præjudicium eventualis successionis der Marthæ wie die Beylagen sub D. & E. ausweisen disponiren mögen? Pro affirmativa führen Regina und Christina an, 1.) daß Philippus ihr Vater das Land quæst. an seinen Steuer-Capitul behalten, und verrechtet, 2. Daß Ernestus seinen

Vater Philippo Jährlichen einige Frucht oder dafür Geld gegeben, hergegen

Ist pro sententia negativa zu erwegen,

1) Daß Philippus die Länderey durch einen Land- und Fluhr-Verständigen Mann taxiren, und in 3. gleiche Loose setzen lassen.

2.) Der würcklichen Verloosung der Länderey unter die Kinder beygewohnet und Ernestus denen Geschwistern zu completirung ihrer Loose zugeben müssen.

3.) Hat Philippus seinen 3. Kindern Ernesto, Reginen und Christinen nach geschehener Verloosung der Länderey die über solche gehabte alte und neue Documenta extradiret, auch

4) Haben so wohl Ernestus als Regina und Christina der ihnen zugefallenen Portion-Länderey, als ihres Eigenthums gebrauchet, und die ihnen zugefallenen Aecker mit ihren Feld Zeichen-Steinen ohne Philippi Contradiction bezeichnen lassen.

5.) Philippo Jährlich nichts gewisses gegeben worden, und ob er gleich dann und wann einige Frucht von seinen Kindern eingehoben, so ist doch solches iederzeit ohne mention des Pachtes geschehen, vielweniger daß es ein Canon uniformis gewesen,

6.) Dahero allerdings zuschliessen, daß Philippus das Eigenthum an der Quæst. Länderey per Traditionem symbolicam & veram extra judicialiter sich begeben, mithin darüber, als über sein Eigenthum in præjudicium Marthæ tan-

quam usu fructuariæ ihres Mannes Güther nicht disponiren möge, in Betracht auch.

7.) Martha bey Eydlicher specificirung ihres Mannes Verlassenschafft die Länderey quæst. mit angegeben, und, quod bene notandum, in solcher Eydl. specification mit beschworen, daß die Philippo gegebene Feucht bloß zu seiner subsistenz gereichet worden, und

8.) Hat Philippus factionem Testamenti nicht gehabt, weilen er ein pravus fœnerator gewesen, und wöchendlich von 1. Rthlr. einen Heller auch einen Pfennig und mehr genommen, mithin sich incapabel gemacht, ein beständig Testament zu machen, sintemahl in der Landes Ordnung de Ao. 1625. klar versehen in verbis, daß sie 2c. Ihnen kein beständig Testament zu machen, auch da es albereit gemacht, ohne Bestellung der Caution wegen Erstattung des empfangenen Wuchers gantz unkräfftig und nichtig gehalten, auch Zeugniß zu geben, nicht verstattet werden sollen, letzlich und

9.) Ist Philippus gantz Kindisch gewesen, hat auch keinen rechten natürlichen Verstand bey zweyen Jahren gehabt, wie Regina und Christina selber gestanden, es hat auch Philippus wegen seines hohen und Kindischen Alters seinen Raths-Stand abgedancket, nicht weniger allerhand Kindische Thaten vorgenommen, mithin auch dieser halber valide nicht testiren mögen.

Qr.

Qv. 3.

Ob Martha Philippi Testament nicht per qverelam nullitatis oder in officiosi oder qvovis alio modo ex ratione oben angeführter Landes-Ordnung, vermöge welcher ein pravus Fœnerator valide nicht disponiren mag, impugniren könne.

Pro negativa möchten Gegentheil anführen, daß Marthæ Tochter noch am Leben, und ihres Groß-Vaters Philippi Erbin jure repræsentationis sey, auch die Tochter Susanna an ihrer Erb-Portion nicht lædiret werde mithin Martha kein Jus agendi habe, dargegen

Pro affirmativa Martha saget, daß das Testament wegen augenscheinlicher Schwachheit ihres Kindes Susannen zu ihrem Præjudiz Hauptsächlich gereiche, absonderlich da des Kindes Susannen Erb-Portion Philippi noch lebenden Töchtern Reginen und Christinen gegen Caution ausgehändiget, und alsdenn der Usus fructus Marthæ gereichet werden soll, worbey es eines Theils auch nicht ohne grosse Verdrießlichkeit jährlicher Rechnung abgehen dörffte, Da nun bekanten Rechtens, quod nemo possit disponere de rebus suis in præjudicium tertii

Aret. in l. si quis. vi §.17. differentia 1. ff. de aquirend. possess.

Et qvod patri usus fructus filij bonorum adimi haut possit, uti statuit

Wernher. in observat 62. p. m.

So stehet auch Martha in denen Gedancken, daß Ihr, als Mutter der Susannæ der Usus fructus

von dieser ihren Güthern ob paritatem rationis & æqvitatem naturalem in compensationem alimentorum & oneris educationis nicht entzogen, oder deterioriret werden könne absonderlich da Regine und Christine ebenfals usurariam pravitatem exerciret, mithin meines Erachtens qverela inofficiosi statt haben, und dadurch invalidiret werden müsse.

Qv. 4.

Ob Philippus Urinographus Susannæ wie die Beylage sub D.&E. weißt, pupillariter & vulgariter substituiren möge.

Pro negativa militiret, daß Philippus Ernesti Tochter Susannam niemahls in potestate gehabt, immassen Ernestus lange Jahre vorhero, ehe Philippus das Testament gemacht, emancipiret gewesen, und nach Ernesti Tode Susanna bevormundet worden, und an der Mutter Marthæ Brode geblieben,

Princip. Inst. de Vulgari & Pupillari substit.

Vulgaris substitutio dispositioni sub D et E. addita, kan auch nichts operiren, immassen nur auf den Fall vulgariter substituiret werden kan, wenn hæres institutus die hæredität nicht antreten wolte, welches aber hier nicht ist

Vid. Wernher. Observ. Elect. Forens.

p. 5. observat. 157.

Qv. 5.

Ob Martha die separation Susannæ Groß-Mutter der Bonnæ bieriæ Güther von Philippi Güthern suchen könne, ob auch dasjenige, wormit Philippus seinem Sohne Ernesto Hülffe bezeiget, u/

sol-

solche Mütterliche Güther computiret werden möchte?

Es stehet Martha in denen Gedancken, daß allerdings Susannæ Groß-Mutter Bonnæbieriæ Güther von Philippi Güthern wenn allemfals pro validitate Dispositionis sub D.&E. erkant werden solte, separiret, und ihr gegen Caution zu usufruiren in compensationem alimentorum & oneris educationis gelassen werden müste, sonderlich, weilen Philippus über seines vorhin verstorbenen Weibes der Bonnæbieriæ Güther, welche ratione dominij nach denen Statutis zu Longina, Ernesto, Reginen und Christinen erblich zugefallen, Philippus aber theils ob verba statuti, theils aus guten Willen seiner Kinder, welche sich mit dem alten Philippo nicht ufnehmen wollen, zu usufruiren behalten, nicht disponiren mögen, Martha aber nach denen Statutis sub A. den Usumfructum von allen ihres Mannes Gütern mithin auch von seinen maternis apud Patrem residuis haben muß.

Was aber dasjenige, wormit Philippus seinem Sohne und andern Geschwister geholffen, betrifft, so mag die computation desselben uf die mütterliche Bonnæbierische Erb-Portion nicht statuiret werden, weilen eines Theils nach denen Statutis zu Longina sub A Philippus seinen Kindern, und also auch Ernesto Väterliche Hülffe zu bezeigen, und an ihrer Mütterlichen Erb-Portion, welche unvermindert erhalten werden soll, nicht abzukürtzen fähig gewesen. Uber welche Fragen nachfolgendes Responsum von der Leipziger Juristen Facultät ertheilet worden.

Unser freundlich Dienst, zuvorn Erbarer, guter Freund

ALs ihr uns Abschrifft eines Testaments, samt andern Beylagen mit A. C. D. und E. bemercket, und fünff unterschiedenen Fragen, zugeschicket, und unsere Rechts-belehrung darüber gebethen; Demnach erachten wir, nach fleißiger Verlesung und Erwegung darauf in Rechten gegründet und zu erkennen seyn:

Und Anfangs auf die erste Frage.

Hat Philippus Urinographus zu Longina mit seinem Eheweibe Regina Bonnabiera drey Kinder als einen Sohn Ernestum und 2. Töchter, Reginam und Christianam gezeüget, welche insgesamt bey ihrer Mutter Leben sich verheyrathet, und nachdem die Mutter verstorben, ist, nach Inhalt des 4ten Articuls derer zu Longina üblichen statuten, das Eigenthum ihrer Verlassenschafft zwar so gleich auf die Kinder gefallen, die Fruchtniessung hingegen dem Vater Lebenslang völlig, indem er zur Ehe nicht geschritten, zu kommen, worbey der Vater dem angezogenen Statuto auch hierinnen sich gemäß bezeiget, daß er denen Kindern Mit-Hülffe abgestattet, hiernechst da der Vater wegen Alters und Unvermögens so wohl seines Eheweibs hinterlassene, als seine eigene Güther nicht ferner administriren wollen, hat er selbige insgesamt denen drey Kindern zu gleichen Theilen übergeben, und sich jährlich davon etwas entweder an Früchten oder baaren Geld-

reichen lassen, worauf der Sohn Ernestus mit Hinterlassung seines Eheweibes Marthen, und einer Tochter, Christianen Susannen, mit Tode abgangen, da denn der Vater unter den Vorwand, daß er seinen Kindern die Güther nicht völlig abgetreten, sondern ihnen solche nur verpachtet hätt; daß diese Wittbe Martha und der Tochter Vormund einen auf Ernesti zu getheilte Güther gerichteten Pacht-Brieff ausstellen und unterschreiben solten, begehret, welches zuthun sie sich verweigert; welches er wieder die Wittb alleine eine Klage angestellet und darinnen, daß er den Pacht aufheben wolle, angeführet, und die Abtretung der Grund Stück von ihr verlanget, und es will die Wittbe wissen ob solche Klage, in in Fall Kläger, daß er die Grund Stücken seinen Kindern anders nicht als Pachtweise übergeben darzuthun vermöchte, wieder sie mit Bestand Rechtens angestellet werden können; ob nun wohl die Klage auf einen Pacht sich gründet, also personalis ist, welche contra tertium, dem der Pacht nichts angehet, nicht angestellet werden kan, und die Wittbe anführet, daß sie ihres verstorbenen Mannes Erbe nicht sey, sie die Güter auch nur als Vormünderin ihrer Tochter administrire, dahero ihr, als personæ extraneæ exceptionem non competentis actionis zu statten kommen müste, insonderheit da sie vermeinet, es sey tacita relocatio vorgegangen, welche Jahre continuiret werden müste.

Dennoch aber und dieweil Martha nicht

schlechterdings administriret, sondern die Früchte dahero proprio Jure geniessen will, daß ihr diesen nach Inhalt derer zu Longina eingeführten Statuten von ihres Kindes Vermögen zukommen, und aber gestallten Sachen nach diese Fruchtniessungen ein Antheil von ihres Mannes Nachlaß sind, und hieraus zu schliessen, daß sie dieses angemaßten Antheils halber Erbe sey, wieder welche actio personalis statt findet, überdieß da euren Anführen nach sie als Vormünderin administriret, solches eine Ursach zugleich mit ist, derowegen dergleichen Klage wieder sie angestellet werden kan, indem ein Vormund vor seine Unmündigen in Gerichte stehen, und die actiones über sich nehmen muß, und juxta l. 13. §. fin. ff. loc. conduct. bey denen prædiis rusticis tacita relocatio ordentlicher weise nur auf ein Jahr sich erstrecket; So kan Martha der Einlassung auf die angestellte Klage sich so schlechterdings nicht entbrechen.

Zum Andern und auf die andere Frage.

Hat Philippus nach der Zeit, da er besagter maassen die Güter denen Kindern übergeben, und da der Sohn Ernestus gestorben sub dato, den 16. Dec. 1720 und wiederum den 13. Febr. 1723. über solche Güther per modum ultimæ voluntatis disponiret, und insonderheit Ernesti Tochter halber gewisse Verordnung gemacht, und es wird Unterricht verlanget, ob Philippus, dergleichen disposition aufzurichten berechtiget gewesen?

Ob nun wohl Philippus, das Ernesto zugefallene Muttertheil weder demselben, wenn er noch

gelebet, auch nach dessen Tode der Tochter entziehē, oder über desselben administration disponiren können, und bey Ubergab seiner eigenthümlichen Güther sich ausdrücklich auf was Art und Weise er die Ubergabe verstanden haben wolle, sich nicht erklähret, viel mehr geschehen lassen, daß die Kinder nach eigenen Gefallen damit umgehen mögen, immassen auch die Eintheilung in völlige gleiche Theile dergestalt geschehen, daß auch eines dem andern heraus geben müssen, derowegen jedes seine zugefallene portion versteiniget, und sein Feld Zeichen darauf aufrichten lassen, dahero auch Martha die ihrem Ehemanne zugefallene Grund Stücken mit in die specification seines Nachlasses bracht, hierbey auch anzuführen wäre, daß von einen Pachte nichts gedacht worden, und solche Umstände, aus welchen, daß der Vater eine Verpachtung vornehmen wollen, dannenhero daß der Vater seine Güther denen Kindern eigenthümlich übergeben habe, scheinen will; Niemanden aber sein Eigenthum durch eine solche disposition als der Vater aufgerichtet, entzogen werden kan;

Dennoch aber und dieweil Philippus ausdrücklich von seinen eigenthümlichen Vermögen sich nicht loßgesaget, noch davon die Lehn aufgelassen, und darauff daß er denen Kindern die Administration und freyen Gebrauch überlassen, eine gäntzliche alienation inter vivos nicht so schlechterdings zuschliessen, gestalt un-

beschadet des Eigenthums dergleichen disposition und Fruchtniessung einem andern zu überlassen nicht verwehret ist, auch alle angeführte Umstände tacitam renunciationem dominii zu præsumiren nicht zulänglich sind, hierüber ein titulus ad transferendum dominium habilis nicht verhanden vielmehr die Ubergabe vor nichts anders als eine Eintheilung unter Kindern anzusehen, welche da der animus donandi inter vivos nicht an den Tag geleget, in eventum mortis ausgesetzet zu seyn vermuthet wird, und als eine species ultimarum voluntatum iederzeit revociret werden kan, ob schon die würckliche Ubergabe bereits bey lebzeiten geschehen, indem daß durch solche die revocation cassiren müsse nirgend geordnet, und daß ein Erblasser gewisse Bedingungen seinen Erben verschreiben könne, ausser Zweiffel ist.

So hat gestalten Sachen nach Philippus über seine eigenthümlich Vermögen die obgedachten dispositiones wohl aufrichten mögen.

Zum Dritten und auf die dritte Frage,

Begehret ihr Nachricht, ob Martha so viel vor sich hat, dadurch sie, daß das Testament aufgehoben und cassiret werden müsse, ausführen könne?

Ob nun wohl Martha durch solche Testament in Fall ihre Tochter mit Tode abgienge, einen Schaden erlitte, sie auch vermeinet, daß ihr der Usus fructus von deren Vermögen schlechterdings zu kommen müsse, nechst dem sie auf die Lands-Ordnung vermöge derer einem Wucherer Testamente aufzurichten nicht gestattet wird

sich

sich beziehen will, dennoch aber und dieweil Philippus ihr die legitimam von der Tochter Vermögen unverletzt über lassen, ein mehreres aber zuthun nicht verbunden gewesen, und daß das übrige ihr entzogen worden, keine Ursach das Testament anzufechten giebet, Immassen auch, da sie an solchen übrigen Vermögen bey Lebzeiten der Tochter kein Jus quæsitum hat, daß zu ihren præjudiz unzuläßiger Weise disponiret sey, nicht gesaget werden mag, überdieß wie bereits angeführet einem Testirer die Erbnehmung auf conditiones zu setzen zugelassen ist, auch daß denen Müttern der Usus fructus zu stehe, es sey denn, daß solches an ein oder andern Orte eingeführet, denen Rechten zu widerlauffen, und wenn die Landes Ordnung, in so weit darinnen Wucherern Testimenti factio entzogen, statt finden soll, daß eine Sententia condemnatoria, wordurch er pro usuario manifesto declariret ergangen erfordert wird, daran es in diesen Fall ermangelt.

So ist Martha die disposition des Philippi zu impugniren nicht berechtiget.

Zum vierdten und auf die Vierdte Frage.

Hat Philippus geordnet, daß seine beyden Töchter, in Fall des Sohnes Kind in seiner Unmündigkeit, oder auch hernach unverheyrathet sterben würde nach Abzug, der Legitimæ das übrige erlangen sollen, und ihr wollet, ob Philippus also zu disponiren berechtiget gewesen belehret seyn,

Ob nun wohl die substitutio pupillaris, in dem des Sohnes Kind in des Groß-Vaters Gewalt

walt nicht gewesen, nicht statt findet, auch vulgaris, so dann, wann der eingesetzte Erbe der Erbschafft sich angemasset, hinweg fället; Dennoch aber und dieweil Philippus seinen Dispositionibus Clausulam Codicillarem beygefüget, welche so viel würcket, daß die auff beyderley Arth eingerichtete substitiones vor ein Fidei commiss zu halten

So sind solche dispositiones vor beständig zu achten, und Ernesti Kindes von Groß-Vater überkommenes Vermögen nach Abzug des der Mutter davon gehörigen Pflicht theils, Philippi Tochter zu überlassen.

Zum letzten und auf die 5te Frage.

Wird, ob Martha wegen ihrer Tochter, daß das Großmütterliche Vermögen von des Groß-Vaters separiret werden müste, suchen könne, und was dißfalls wegen der Collation Rechtens sey, Rechtliche Belehrung verlanget?

Ob nun wohl Marthen bey Lebzeiten der Tochter kein Jus quæsitum zustehet, dahero sie vor sich und in ihren Nahmen nichts suchen kan, hiernechst Philippi Tochter auch dißfalls sich auff ihres Vaters Disposition beziehen möchten, und die Collation nach inhalt der zu Longina eingeführten Statuten bey dem Muttertheil statt haben soll.

Da nun Philippus über das Groß-Mütterliche nicht disponiret, solches auch nicht thun können, immassen der Sohn nach Inhalt angezogenen Statuten das Eigenthum gleich nach seiner Mutter Todt an deren Nachlaß erlanget, folglich dieses auff sein Kind bracht, dahero dem

Groß-

Groß-Vater directa dispositio darüber entzogen worden, und daß die Collatio von denen Mütterlichen nur denen unverheuratheten, geschehen solle, in denen Satuto disponiret ist, Philippi beyde Töchter aber noch bey Lebzeiten des Vaters verehliget worden;

So ist Martha als Vormünderin oder auch ein anderer Vormund die separation zu suchen wohl befugt, etwas aber davon der Collation halber sich kürtzen zu lassen nicht schuldig alles V. R. W. Uhrkl.

Ord. Sen. und andere DD.
der Jur. Facultät in der
Univ. Leipzig.

Mens. Junij.
723.

U. F. D. z. v. Ehren Vester und wohlgelahrter, günstiger guter Freund

Alß ihr uns Abschrifft eines Pacht-Contracts mit Sign. O bemercket, nebst vier unterschiedenen Fragen zugeschickt, und unsere Rechts-Belehrung darüber gebethen; Demnach erachten wir nach fleißiger Verlesung und Erwegung in Rechten gegründet und zu erkennen seyn.

Und anfangs auf die erste und andere Frage.

Hat Philippus, ein alter abgelebter begütherter Mann, bey Lebzeiten seine in Langensaltzer Fluhr gelegene 56. Acker Landes unter seine drey verheyrathete Kinder, Ernestum, Reginen, uud Chri-

Christianen zu gleichen Theilen vertheilet, darüber durch einen Land- und Fluhr-kundigen gewisse Loose machen lassen, und so dann jeden Kinde seinen Antheil zu freyer administration jedoch, ohne daß es ihnen Gerichtlich zugeschrieben worden, und sie die Herren Gefälle davon entrichtet, zugeeignet, dargegen dieselben ihren Vater, Philippo, von besagten Ländereyen zu seinen Jährlichen bessern Unterhalte 36, Scheffel Korn, und so viel Gerste versprochen, auch alle Jahre entweder in natura richtig abgegeben oder dafür ein gewisses Geld bezahlet, da nun vor anderthalb Jahren Ernestus verstorben, und sein Eheweib, Susañen schwangern Leibes hinter sich gelassen, welche eine Stunde nach seinen Todte eine Tochter zur Welt gebohren, u. nachgehends als usufructuaria ex statuto ihres Kindes Güther, und darunter auch das Land, so sie von ihren Vater geerbet, administriret, und das letztere ohne, daß darwieder etwas wäre gesprochen worden, bestellet, und eingeerndet, hingegen dieselbe vor einigen Wochen an Eusebium sich verheyrathet, und Philippus wieder das Aufgeboth, ehe und bevor sie mit ihren Curatorn und Bräutigam sub O beygelegten Pachts-Contract unterschrieben, zwar anfänglich protestiret und Appelliret, iedoch hernach, auf interposition der Stadt Obrigkeit, solcher protestation und appellation renunciret, uñ die Sache biß nach vollbrachter Hochzeit ausgesetzet, itzo aber die Unterschrifft berührten Pachts-Contracts, nach den überliefferten projecte mit de[n]

An-

Androhung, daß, wenn sich dessen nicht weigern würde, er das Land als sein Eigenthum wieder zurück nehmen wolte, aufs neue urgiret, so begehret ihr, ob, woferne Susanna mit ihren Curatore und Ehemanne angeregten Pacht-Brieff nicht unterschreiben wolte, Philippus so dann der seinem Sohne, Ernesto bey dessen Leben zugetheilten Ländereyen, eigenmächtiger weise sich wieder anmaassen, sie hingegen auf solchen Fall mit der Possess darinnen sie, als Vormünderin ihrer Tochter ist, sich schützen, und das interdictum ubi possidetis wieder ihn anstellen könte, des Rechten belehret seyn. Ob nun wohl Philippus die unter seine Kinder vertheilte 56. Acker Landes ihnen Gerichtlich nicht zuschreiben, noch die Lehn daran aufgelassen, vielweniger sie darmit wieder belehnet sind, sondern dieselben, dem Anziehen nach, auf seinem Nahmen behalten, und die Herren Gefälle davon entrichtet, also daß er solcher vor sich ohne imploration Obrigkeitlicher Hülffe, wieder anmassen, und Susanna mit einer Possess indem sie mehr precaria zu seyn scheine, sich darwieder nicht schützen könte es sich ansehn läst.

Dennoch aber und dieweil erwehnter Philippus besagte Aecker und dabey die darüber gehabte alte und neue Documenta seinen Kindern würcklich übergeben, dieselben auch solche von Zeit der Ubergabe an, biß daher als ihr Eigenthum besessen, genutzet und gebrauchet, so wohl des Sohns Ernesti, Wittwe Susanna, nach ih-

ihres Ehemannes Todte, in Nahmen der mit ihm erzeugten Tochter, indem ihr der Mutter nach denen Statuten zu Langensaltza der Usus fructus von ihren Vermögen gebühret, die possess samt den Nutzen, und Gebrauch derjenigen Acker, gedachten ihren Ehemanne in der Theilung zu kommen, bereits über Jahr und Tag continuiret darwider, daß sie, die Kinder, dem Vater jährlich gewisse Scheffel Geträyde davon, oder dafür etwas an Gelde gegeben, und der Vater von denen überlassenen Aeckern die onera publica nach wie vor, entrichtet, auch die Lehn davon nicht resigniret, noch die Kinder darmit belehnen lassen, nichts würcken mag, in Betrachtung, daß sie die Kinder die jährliche præstation, dem Anführen nach, ihm dem Vater zur Erkäntlichkeit, und damit er seinen Unterhalt desto besser haben möchte, und nicht in der Absicht, daß es, wie ein Pacht-Geld seyn solte gegeben, der Vater auch solches vor einen guten Willen angenommen, und sich deswegen jedesmahl gegen sie bedancket, hiernechst der Abgabe derer Herrn-Gefälle vor eine Schenckung zu achten, und die nicht erfolgte resignatio dominii nebst der anderweitigen investitur die translationem dominii extra judicialem, da hier traditio rei & documentorum würcklich geschehen, und die Kinder in der possess sich befinden, nicht hindert.

So ist Philippus, wenn gleich Susanna mit ihren Curatore und Ehemanne, den von ihm aufgesetzten Pacht-Brieff nicht unterschreiben will,

der

der seinem Sohne Ernesto, bey dessen Leben abgetheilten Ländereyen, eigenmächtiger weise sich wieder anzumaassen nicht befugt, sondern es mag auf solchen Fall, ermeldete Susanna bey der Possess, darinnen sie sich befindet, durch das interdictum uti possidetis wohl geschützet werden.

Zum andern und auf die dritte und vierdte Frage.

Wollet ihr berichtet seyn, ob nicht Philippo, wenn er die Aecker Landes in Gerichtlichen Anspruch nähme, exceptio dominii mit Bestande opponiret werden, und da ihm Susanna den Eyd darüber deferirte, er ihr solchen referiren könte.

Ob nun wohl nach der Churfürstl Sächß. LXI. Decision das Eigenthum eines verkaufften oder abgetretenen unbeweglichen Guthes, auf den Kauffer eher nicht, es sey denn solches von dem Verkäuffer oder Uberlasser Gerichtlich aufgegeben und dem andern zugeschrieben worden, vollkommlich transferiret, und ein Eyd der ein mere factum proprium concerniret, zu referiren nicht gestattet wird. Demnach aber und dieweil angezogene Decision nur dahingehet, daß vor der Gerichtlichen Auflassung der Lehn und erfolgten Wiederbelehnung der neue Besitzer eines Grund-Stücks revindicationem mit anstellen, noch eine Hypothec verschreiben, oder plenissimos effectus dominii vornehmen könne, und in übrigen das Eigenthum extrajudicialiter zu transferiren, auch dem Empfanger sich gewisser effectuum dominii anzumassen unverwehret, nechstdem dasje-

nige, worüber der Eyd deferiret werden soll, ein factum commune in sich hält, welches disfalls pro alieno geachtet wird, und deshalber relatio juramenti statt hat.

So mag Philippo, woferne er die Aecker in Gerichtl. Anspruch nimt, exceptio Dominii wohl opponiret, und wenn Susanna demselben den Eyd deferiret, solcher von ihm referiret werden, alles von Rechtswegen. Uhrkundlich mit Unsern Insiegel versiegelt

M. Dec. 1721.

Ordinarius Senior, und andere Doctores der Juristen Facultät in der Universität Leipzig.

B.

Zwischen Tit. Herrn Lic. Simon Philipp, wohlbestallten Amts- und Stadt-Physico auch Ober-Cämmern alhier, Verpachtern an einem: seinen resp. Frau Töchtern und Enckeln Abepachtern andern theils, ist der vormahls schon gestandene Pacht dato im Nahmen Gottes renoviret, erweitert, und nachstehender Pacht-Contract darüber errichtet worden: Es verpachtet nehmlich Wohlgedachter Herr Lic. Philipp fernerweitig auf drey Jahr die zu Ende specificirte Ländey seinen Kindern und Enckel, nahmentlich Frau Johannen Reginen, Herrn D. Johann Christoph A. Frau Ehelieb-

ſten, dann Frau Chriſtinen Agneſen, Herrn Johann George B. Frau Eheliebſten, und Chriſtinen Suſannen, Herrn D. Chriſtian Ernſt E. nachgelaſſenen leiblichen Töchtern, und zwar mit Genehmhaltung deren reſp. Curatorn und Tutoren, dergeſtalt und alſo: daß ſie ſothane 56. Acker, und zwar jedes derſelben diejenigen Stücke, welche ſie bishero ſchon Pachtweiſe gehabt, und zu Ende dieſes Pacht-Brieffes nochmahls einem jeden ſpecifice angewieſen ſind, Pachtweiſe inne haben, nutzen und gebrauchen mögen; Nach geendigten dieſen dreyen Pacht-Jahren wollen Abepachtere um fernerweitige Continuation wiederum inſtanz thun, ſolte aber alsdenn, und auch währenden dieſen dreyen Pacht-Jahren der Herr Lic. Philippus mit dieſen ſeinen eigenthümlichen Aeckern ein anders diſponiren wollen, ſo bleibet Ihme ſolches freygelaſſen; Die Aecker wollen Abepachtere in guter Beſſerung erhalten, und ſolche, als fleißigen Pachtern und Hauß-Wirthen gebühret, nutzen und gebrauchen.

Vor ſolchen Pacht entrichten mehrgedachte Conductores, und zwar jeder dererſelben jährlich Termino Martini zu einen Locario 12. Scheffel Korn, und 12. Scheffel Gerſten, daß alſo der gantze Betrag des Pacht-Quanti von unten ſpecificirten 56. Ackern Sechs und Dreyßig Scheffel Korn und 36. Scheffel Gerſten ausmachet, und wollen Abepachtere ſothanen Pacht

zu gesetzter Zeit richtig und ohne einige Ausflucht an Herrn Verpachtern liefern, und weiln dieser nicht nur die Onera sothaner verpachteten Grund-Stücken über sich behält, und alle Gefälle davon abführet, sondern auch einen leidlichen Pacht annimmet, als wollen Pachtere bey entstandenen Mißwachs (welchen GOtt gnädig abwenden wolle) wenn auch solcher die Helffte des Pachtes übersteigen solte, keinen Remiss oder Erlaß urgiren, sondern es auf den guten und freyen Willen des Herrn Verpachters gestellet seyn lassen.

Und damit diesen allen unverbrüchlich nachgelebet werde, so haben beyderseits Contrahenten allen Exceptionen und Ausflüchten, wodurch dieser Contract durchlöchert werden könte, insonderheit eines Betruges, listigen Uberredung, Verletzung über- oder unter die Helffte, daß die Sache anders abgeredet, als sie zu Papier gebracht worden, auch der gemeinen Rechts Regul: Generalem renunciationem non valere nisi præcesserit specialis, wissendlich und wohlbedächtig renunciret, diesen Pacht Contract in triplo unterschrieben und ausgestellet. Geschehen Longina, den 30. Septembr. Ao. 1721.

L. Simon Philipp,

Præs. den 26. Januarii 1722.

P. P.

C.

Ew. Hoch- und Wohl-Edlen Herrligkeiten belieben Großgünstig zu vernehmen, was gestalt ich anno 1715. meine sämtliche Länderey meinen Kindern dergestalt überlassen, das jedes derselben mir Jährlich 12. Scheffel Korn, und 12. Scheffel Gersten pro Locario entrichten solte und wolte, worauff meine Kinder obgedachte Länderey per sortem unter sich vertheilet, da es denn meinen seel. Sohne D. Christian Ernesto Achtzehn und Ein halben Acker getragen, welcher auch die stipulirten Früchte mir jederzeit darvon richtig über liefert. Nachdem nun dieser mein Sohn seel. verstorben, so habe zwar desselben hinterlassene Wittbin Frau Marten Susannen die auf dem Lande erwachsene Früchte in letzter Erndte einzuschneiden aus Höfligkeit erlaubet. All dieweil ich nunmehro meine Länderey wieder an mich zu nehmen, gesonnen bin, mir auch sothanen auf keine gewisse Zeit errichteten Pacht quocunque tempore zu revociren freystehen muß, so habe solches hiermit bewerckstelligen wollen, mit gehorsamster Bitte, der Frau Doctorin, Marthen Susannen dießfalls Notification zu

thun, auch daß sie sich meiner Länderey enthalten soll, aufzulegen. Ich aber versehe mich Hochgeneigter und baldiger Deferirung und beharr dargegen

Ew. Hoch = und Wohl=Edlen Herrl.

Dienstbereitester
L. Simon Philipp, mpp.

Longina
den 24. Jan. 1722.

An
Bürgermeister und
Rath zu Longina.

D.

DEmnach ich endes unterschriebener L. Simon Philip durch GOttes Gnaden, ein ziemliches hohes Alter, und nunmehr das 77. Jahr erreichet, und nicht wissen kan, wenn bey meinem immer mehr und mehr abnehmenden Kräfften, mein seelig Ende erfolgen, und GOtt mich von dieser Welt abfordern möchte, und es denn dem Allerhöchsten GOtt gefallen, meinen lieb-gewesenen Sohn, Hrn. Dr. Ernst Christian, durch einen von mir unvermutheten Todes = Fall, aus dieser Welt hinweg zunehmen, und der Seelen nach in sein ewiges Freuden-Reich zu versetzen, dessen hinterbliebene Frau Wittbe aber Frau Martha Susanna gebohrne Frohnin kurtz nach seinem seel. Absterben, mit einem Töchterlein nieder kommen; So habe aus bewegenden Ursachen und in Erwegung allerhand besorgender Fälle, ich bey annoch guter Vernunfft und Verstande mich

Ur-

(L.S.) L. Simon Philipp.

wohlbedächtig beschlossen/ meinen letzten Willen und Testament wie es nach meinem nach göttlichen Willen erfolgten Tode mit meinem Vermögen in einem und andern gehalten werden soll/ zumachen und aufzurichten. Befehle demnach zu förderst bey meinem erfolgten seel. Absterben, Christo JEsu/ meinem Heylande und Seeligmacher/ meine durch sein Heiliges Blut theuer erlösete Seele/ den verblichenen Leib aber werden meine hinterbliebene Kinder und Erben mit Christl. gewöhnlichen Ceremonien meinem Stande gemäß zur Erden bestätigen lassen.

Nechst dem setze ich meine annoch lebende zwey leibliche Töchter/ Fr. Anna Regina/ Herr Johann Christoph/ Medicinæ Doctoris und Practici Ehe-Liebste/ und Frau Christinen Agnesen Herr Johann Georg Fürstl. Sächsch. bestalten ꝛc. Ehe-Liebste, ingleichen meines seel. verstorbenen Sohns/ Hn. D. Ernst Christ. Töchterl. Christinē Susan. allerseits allhier zu Langē-Saltze Krafft dieses honorabili institutionis titulo, zu gleichen Theilen zu wahren Erben meines sämtlichen Vermögens/ es habe Nahmen wie es wolle ein/ jedennoch dergestalt und also/ daß erwehntes meines seel. Sohns Töchterlein/ Christina Susanna/ woferne solches seine mündige Jahre erreichen/ oder nach GOttes Willen sich verheyrathen möchte/ die Ihm von meiner Verlassenschafft zu kommende völlige Erb-Portion/ ohne einigen Abzug/ erb- und eigenthümlich haben und behalten solle; Woferne aber ietzt ermeltes meines seel. Sohns Töchterlein/ vor erlangter Mündigkeit oder ohne sich zu verheyrathen/ absterben möchte/ so will ich demselben/ auf solchen Fall meine obgedachte zwey leibliche Fr. Töchter/ Frau Anna Regina/ und Fr. Christina Agnesa/ oder bey deren nach Gottes Willen irgends erfolgenden seel. Absterben/ an statt derselben/ ihre hinterlassene Kinder in seinen von mir ererbten Antheil meiner Verlassenschafft oder Erb-Portion/ hiermit zu Erben untergesetzet und substituiret haben/ der-

(L. S.) Lic. Simon Philip.

dergestalt und also/ daß zwar des Kindes Mutter, Frau Martha Susanne, die nach den Sächß. Rechten ihr davon gebührende Legitimam und Pflicht-Theil, oder das dritte Theil unweigerlich bekommen und erhalten, die übrige zwey dritten Theile davon aber meinen beyden Frauen Töchtern/ oder statt deren/ bey ihren erfolgten Tode/ ihren hinterlassenen Kindern anheim fallen/ und sie selbiges Erb- und eigenthümlich überkommen sollen. Zu welchen Ende und zu Verhütung allen Streits ich annoch verordne und haben will, daß diejenige Erb-Portion, so meines seel. Sohns Töchterlein von meiner Verlassenschafft bekommen wird, in ein Inventarium gebracht, und solches denen substituirten Erben zu ihrer Nachricht ausgehändiget werden soll.

Woferne auch dieser mein letzter Wille nicht gelten könte, als ein zierliches Testament, so will ich doch ausdrücklich, daß solcher gelten soll als ein Codicill, Fidei commiss, donativ mortis causa, Testamentum Paternum inter liberos, oder ein anderer letzter Wille/ wie solcher Nahmen haben und in Rechten bestehen möchte.

Zu mehrer Versicherung und um fester Haltung willen habe diesen meinen letzten Willen eigenhändig geschrieben, unterschrieben, auch besiegelt und so denn E. Wohl-Edlen Rathe allhier überreichet, und solchen Gerichtlich zu hinterlegen gebethen. Datum Longina, den 16. December. 1720.

(LS.) Lic. Simon Philipp,
meine eigene Hand.

Hierinnen ist nun mein letzter Wille, wie es nach meinem Tode zwischen meinen Kindern in einem und andern gehalten werden soll, begriffen, welchen verwahrlich beyzulegen/ Tit. E. Hoch-Edler auch Hoch- und Wohlweiser Rath allhier in Longina, dienstlich gebethen wird/ von

Lic. Simon Philipp.
den 16. Decembr. 1720.

E.

Im Nahmen der Hochheiligen Drey-Einigkeit, Gottes des Vaters, Sohnes, und H. Geistes! Thue ich L. Simon Philip hiermit kund und zu wissen. Demnach ich bereits am 13. Decembr. 1720. eine Disposition, wie es nach meinem seel. Hintritt aus dieser Welt, mit meinem sämtl. Vermögen gehalten werden solle, nachgehends E. Edl. und Hochweisen Rathe in Longina insinuiret, und zu hinterlegen gebethen; Alß lasse ich es auch in allen denen Innhaltungen, Puncten und Clausuln, so weit selbige nicht erläutert, erkläret, und einigermassen geändert ist, beständig darbey verbleiben, und will, daß demselben von meinen honorabili institutionis titulo eingesetzten Erben, als meinen beyden Töchtern und Sohnes Kinde darnach gelebet werden solle: Allermassen ich denn solche Institutionem hæredum hier mit nochmahlen wiederhohle, iedoch mit dieser ausdrücklichen Erklährung, daß nach meinem seel. Tode, über alle diejenigen Ländereyen, so ich meinen beyden Töchtern, und meinem seel. verstorbenen Sohne, auf gewisse masse bey meinen Leben Pacht-Weise übergeben, und anders mehr, so ich Ihme an Baarschafft und sonsten zugewendet, auch selbige die Länderey unter sich vertheilet, in meine Verlassenschafft gehörig beweg- und unbewegliche Güther, nichts davon ausgeschlossen unter meine beyde Töchter, als Johannen Reginen, Herrn D. Johann Christoph Eheliebste, und Frau Christinen Agnesen, Hn. Johann Georg Ehe-Liebste wie auch meines seel. verstorbenen Sohnes, Hrn. D. Ernst Christian hinterlassenen Tochter Christinen Susannen in drey gleiche Theile vertheilet und verlooset, meine beyde Töchter aber, berührten meines seel. Sohnes Kinder Antheil, an Grundstücken, Baarschafften und pretiosen, gegen Caution zu sich nehmen und solches alles bis zu dieses Kindes erlangten Mündigkeit, und geschehener Verheyrathung bey sich behalten, deren

Frau Mutter/ Frau Marthen Susannen ietzo Herrn D. Eusebii Eheliebsten, aber/ den ihr nach hiesigen Statutis zukommenden usum fructum so lange biß die Tochter von der Frau Mutter sich separiren möchte/reichen solle. Im Fall aber offt berührte meines Sohnes Tochter, entweder in ihrer Mündigkeit oder unverheyrathet sterben würde, so soll deren Erb-Portion nach Abzug der Legitimæ oder Pflicht-Theil/so ihre Frau Mutter, wenn sie noch am Leben, gebühret und hierzu dasjenige so ihrer Tochter Vater bey meinem Leben an Ländereyen/ Baarschafft und sonsten bereits bekommen, angewendet, meinen beyden Töchtern oder nach deren Ableben ihren Kindern zufallen, und Sie solches alles erb-und eigenthümlich haben und behalten, gestalt ich denn auff solchen Fall selbige des Ernesti Tochter, als meiner Enckelin pupillariter und vulgariter Krafft dieses substituiret haben will. Diesen meinen anderweitigen letzten Willen, Codicill, oder wie es sonst in Rechten gültig und kräfftig seyn kan und mag, worzu ich, Gottlob! bey meinen annoch gesunden Tagen und völlig gesunden und guten Verstande aus eigenen mir beywohnenden Ursachen bewogen worden, will ich in allen Stücken gehalten wissen/ habe auch solchen eigenhändig unterschrieben und aufgesetzet/ auf allen Seiten unterschrieben, und solcher gestalt gleich wie der vorige E. Edlen und Hochweisen Rathe allhier insinuiret/ alldar verwahrlich hinter leget, und meinen Kindern und Kindes Kindern publiciret und soll darüber steiff und fest gehalten werden. Longina den 11. Febr. 1723.

(LS.) Lic. Simon Philip.

I. Register.

Der Casuum und Rechts-Fragen, so in diesem andern Band vom 9-16. Stücke enthalten.

XXXIII.

Zufällige Gedancken über die Bestraffung der Herren Cardinäle. pag. 1

XXXIV.

Von Melioration der Lehn, vornehmlich, ob die Land-Erben die vom Vasallen bezahlte Lehn-Schulden und Forderungen von den Lehn-Erben wieder fordern können. p. 14.

XXXV.

Von der scharffen Frage, oder dem höchsten Grad der Tortur. p. 18.

XXXVI.

Von der æstimatorischen Injurien-Klage. p. 25.

XXXVII.

Von der Unterthanen Diensten, sonderlich denen Hand- Bau-Frohnen. p. 30.

XXXVIII.

XXXVIII.

Ob unter dem Wort Kirchen-Stuhl nur 1. Stand zu verstehen? p. 31.

XXXIX.

Von der Haverie. p. 34.

XL.

Ob wieder einen Erbvergleich einen letzten Willen zu machen, einem Theil der Paciscenten frey gelassen. p. 37.

XLI.

Ob den Freysassen die Abgaben zu gemeinen Wercken können angesonnen werden, auch von wem, und mit was vor Zeugen der Beweiß hierbey zu führen. p. 43.

XLII.

De Servitute, ne luminibus officiatur, oder von der Gerechtigkeit, daß Fenster nicht dürffen erbauet werden. p. 59.

XLIII.

Ob ein Executor Testamenti von seinem Co-Executore ein Guth, so in des Testatoris Verlassenschafft gehöret, vor einen andern, ohne dessen Wissen, mit Bestande Rechtens kauffen könne, nebst andern dahin mit einschaltenden Fragen. p. 64.

XLIV.

Ob sich ein Kläger der Exception litis pendentis gebrauchen könne, wenn erst nachhero der Concurs wieder seinen Schuldner entstanden. p. 79.

XLV.

Ob ein Kirchen-Lehn, dessen Belehnung ohne Einwilligung des Dom Capitels erfolget, zur Bischöfflichen Tafel gezogen werden könne p. 83.

XLVI.

Ob ein Provocatus, der vom Provocanten zum Duell fast gedrungen worden, wobey dieser das Leben eingebüsset, mit der Todes-Straffe zu verschonen. p. 90.

XLVII.

Von Geschencken grosser Herren. p. 101.

XLVIII.

Von Bothmäßigkeit eines Consistorii und dahin gehörigen Sachen. p. 130.

XLIX.

Von Abdanckung und Niederlegung der Regierung hoher Potentaten, nebst einer Vergleichung zwischen Carolo V. und Philippo V. p. 149.

L.

Ob die Erb-Einsetzung unter der Bedingung, eine andere im Reich tolerirte Religion anzunehmen, zuläßlich, oder diese Condition nicht vielmehr pro impossibili & non scripta zu achten p. 162.

LI.

Von Gültigkeit eines Vergleichs über eine bevorstehende Erbschafft, desgleichen eines Erb-Vergleichs wegen eines Lehnes. p. 179.

LII.

Merckwürdiger Casus von Absetzung eines irrigen und hartnäckichten Predigers, nebst andern daher mit einschaltenden Fragen. p. 192.

LIII.

Exceptio Erroris hat in Processu Executivo nicht statt. p. 221.

LIV.

Ob die Fatalia Processus auch in Diebus Feriatis inacht zu nehmen. p. 224.

LV.

Etliche curieuse Precedenz Streitigkeiten. p. 227.

LVI.

Ob ein Vormund, so eine an seinen Mündling habende Forderung vor Abtretung der Vormundschafft nicht angegeben, derselbe dadurch schlechterdings verlustig werde. p. 236.

LVII.

weiffelhaffte Fragen, wegen hochaufgelauffener Zinsen von einem über 50. Jahr ausstehenden Capital. p. 247.

LVIII.

Von der Substitutione Fidei commissaria. p. 267.

LIX.

Von der Retorsion wegen eines neuerlichen angemaßten Rechts. p. 271.

LX.

LX.

Von den Weiblichen Ansprüchen der Adelichen Wittben, nach ihres Ehemañes Tode. p. 275.

LXI.

Von der andern Ehe. p. 293.

LXII.

Staats-Regeln der Cardinäle bey der Päbstlichen Wahl. p. 303.

LXIII.

Von der Enterbung. p. 330.

LXIV.

Von Suspension einiger hartnäckigten Pfarrer. p. 339.

LXV.

Von Succession, und Forderungen der Land-Erben, wenn ein Lehn durch Absterben eines Vasallen, ohne Hinterlassung Lehnsfähiger Erben an den Lehn-Herrn zurücke fällt. p. 350.

LXVI.

Von Nullitäten und ob deßwegen der Gerichts-Herr oder Gerichts-Verwalter und dessen Erben gehalten. p. 369.

LXVII.

Wenn ein Testament, worinne von Gerade-Stücken disponiret, gültig sey. p. 377.

LXVIII.

Von der Actione hypothecaria. p. 384.

LXIX.

Ob ein Vormund seinem Mündling dessen durch diebische Hände entwendete Gelder zu erstatten schuldig. p. 387.

LXX.

Von der Rußischen Cron-Folge nach der Czaarischen Verordnung. p. 395.

LXXI.

Unterschiedene streitige Fälle in Lehns-Sachen. p. 404.

LXXII.

Von Auffhebung der Ehe-Gelöbnissen unter hohen Personen. p. 497.

LXXIII.

Von Ehe-Gelöbnissen. p. 501.

LXXIV.

Von unzuläßiger Ehe mit der Mutter Bruders Wittibe. p. 520.

LXXV.

Von der Ehe-Scheidung. p. 524.

LXXVI.

Von Kirch-Stühlen, ob selbe zu überbauen, auch ob wegen Verstärckung der Gemeine neue anzulegen. p. 565.

LXXVIII.

Ob Weibes-Personen der Regierung fähig. p. 588.

LXXIX.

Von Brau-Recht der Städte. p. 593

LXXX.

LXXX.
Von Abzugs-Gelde oder Nachsteuer. p. 600.
LXXXI.
Ehe-Stifftungen können nicht auffgehoben werden. p. 606.
LXXXII.
Daß der Patron von Kirch-Rechnungen nicht auszuschliessen. p. 625.
LXXXIII.
Eine über 3. Jahre daurende Verpachtung geistlicher Güter kan bestehen, es mag solche auch nicht so fort wegen einiger Ubermasse umgestossen werden. p. 628.
LXXXIV.
Frühbeichte am Sonntage und Tauffe in Häusern sind nicht jedem nach eignen Belieben zu gestatten. p. 632.
LXXXV.
Streitiger Rang zwischen Geistlichen p. 636.
LXXXVI.
Lehn-Brieffe sind nach den Land-Gesetzen zu interpretiren. p. 638.
LXXXVII.
Ob Unterthanen bey Bau-Frohnen mit schlechter Kost vorlieb nehmen müssen, ob darunter auch Führen zu Strassen-Besserung gehören. p. 645.

LXXXVIII.
Ob unter wüsten Bauer-Gütern wiederbebauete zu verstehen. p. 650.
LXXXIX.
Ob Schwäger auch unter die Erben und Befreundte zu rechnen. p. 653.
XC.
Ein Kauff kan nicht durch einen letzten Willen von einem derer Contrahirenden auffgehoben werden. p. 655
XCI.
In puren Erblehn gilt des Vasallen Testament auch mit Ausschliessung der Schwester Kinder, doch werden die Manns-Personen denen Weiblichen meist vorgezogen. p. 662
XCII.
Ob die Transmutatio metallorum möglich? nebst einem Responso einer berühmten Juristen Facultät: Da sich ein Ehe-Mann belehren läßt: ob ihm das seiner Frauen in Gold transmutirte silberne Gefässe nicht zukomme? oder doch wenigstens der Usus fructus davon? p. 677.
XCIII.
Ob ein Dieb wegen dreyfach verübten und bestrafften Deuben, welcher nachgehends aber einen Kirchen-Raub begehet, in Ansehung seiner Minderjährigkeit von der Lebens-Straffe zu befreyen. p. 797.
XCIV.
Von Injurien durch Bilder. p. 718

XCV.

XCV.

Ob ein begüterter Vater, welcher seiner Tochter keine Dotem zu geben versprochen, und solche nach vollzogener Heyrath abzutragen sichetliche Jahr geweigert, die Mit-Gabe nebst aufgelauffenen Zinsen zu entrichten habe? wie hoch das Quantum gesetzet werden müsse. p. 737.

XCVI.

De Crimine Falsi. p. 751.

XCVII.

Auff was weise man dem Dominio tacite renunciren kan? p. 838.

II. Register.

Abdanckung und Niederlegung der Regierung hoher Potentaten. p. 149

Abgaben zu gemeinen Wercken, ob solche den Freysassen können angesonnen werden. p. 149

Absetzung eines hartnäckigten Predigers p. 193

Abzugs-Gelder oder Nach-Steuer p. 600

Actio Hypothecaria p. 384

Adeliche Wittben, derselben Ansprüche nach ihres Ehemanns Tode p. 275

Beichte, des Sonntags früh oder in Häusern ist nicht jeden zu gestattten p. 630

Bilder, welche als Injurien anzusehen p. 718

Brau-Recht der Städte p. 593
Cardinäle, wie dieselbe zu bestraffen p. 1
Staats-Regeln bey der Päbstlichen Wahl p. 303
Consistorium, dessen Botmäßigkeit p. 130
Cron-Folge nach der Czarischen Verordnung. p. 395
Dieb, der Kirchen-Raub begehet, ob er in Ansehung seiner Minderjährigkeit von der Lebens-Straffe zu befreyen p. 797
Dominium, wie man demselben tacite renunciren könne p. 838.
Duell, ob ein Provocatus, der zum Duell gedrungen worden, wobey der Provocant das Leben eingebüsset, mit der Todes Straffe zu verschonen p. 90
Ehe, die zweyte p. 293.
Ehe-Stifftungen können nicht aufgehoben werden p. 606
Ehe Scheidung p. 524
Ehe Gelöbnisse p. 501
derselben Auffhebung unter hohen Personen p. 497
unzuläßige mit der Mutter Bruders Wittbe. p. 520
Enterbung p. 330

Erb-Einsetzung, ob dieselbe zuläßlich unter der Bedingung eine andere im Reich tolerirte Religion anzunehmen. p. 162
Erb-Vergleich wegen eines Lehns. p. 197
Erb-Vergleich, ob wieder denselben ein letzter Wille gemacht werden könne? p. 37
Exceptio Erroris hat im Processu Executivo nicht statt. p. 221
Litis pendentis, wer sich solcher zugebrauchen p. 79
Falsum, worinn Crimen Falsi bestehe und wie es zu bestraffen p. 751
Fenster, sollen nicht verbauet werden p. 59
Feyertage, ob in denselben auch Fatalia Processus in acht zu nehmen p. 224
Freysassen, ob denselben die Abgaben zu gemeinen Wercken können angesonnen werden p. 43
Frohnen der Unterthanen. p. 30
ob sie dabey mit schlechter Kost vorlieb nehmen müssen p. 645
ob darunter auch Fuhren zu Strassen-Besserungen zu verstehen? p. 645
Geistliche, derselben Rang-Streit p. 636
Gerade-Stücken p. 377
Geschencke Grosser Herren p. 101

Goldmachen, ob solches möglich? eine würckliche Facti Species hievon p. 677
Haverie p. 34
Injurien durch Bilder p. 718
æstimatorische Injurien-Klage p. 25
Kauff, kan nicht von einem der contrahirenden durch einen letzten Willen auffgehoben werden. p. 655
Kirchen-Lehn, ob es zur Bischöffl. Tafel könne gezogen werden. p. 83
Kirchen-Stuhl, ob darunter nur 1. Kirchen-Stand zu verstehen? p. 31
ob solche zu überbauen p. 565.
Lehn, deren Melioration p. 14
wenn es zurück falle p. 350
Unterschiedene curieuse streitige Fälle bey demselben p. 404
von puren Erb-Lehn p. 662
Lehn-Brieffe sind nach den Land-Gesetzen zu interpretiren p. 638
Morgen-Gabe, ob ein Schwieger-Vater solche abzutragen verbunden sey? und wie hoch das quantum gesetzt werden müsse? p. 737
Nullitæten vor Gerichten p. 369

Päbstl. Wahl, der Cardinæle Staats-Reguln bey derselben p. 303
Patronus, derselbe ist von Kirch-Rechnungen nicht auszuschliessen p. 625
Precedenz-Streitigkeiten p. 227
Processus Fatalia, ob solche auch in Diebus Feritatis in acht zunehmen p. 224
Processus Executivus, in demselben hat Exceptio Erroris nicht statt p. 221
Rang-Streit zwischen Geistlichen p. 636
Retorsion wegen angemaßten Rechts p. 271
Schwäger ob solche auch unter die Erben und Befreunde zu rechnen p. 653
Substitutio Fidei commissaria p. 267
Suspension hartnäckiger Pfarrer p. 339
Tauffe, in Häusern ist nicht jedem zu gestatten p. 632
Testament, darinn von Gerade-Stücken disponirt, wenn dasselbe gültig p. 377
Tortur, vom höchsten Grad derselben p. 18
Vergleich über eine bevorstehende Erbschafft und dessen Gültigkeit p. 179
Verpachtung Geistlicher Güter p. 628
Vormund, ob er seinem Mündling die durch diebische Hände entwendete Gelder zu erstatten schuldig p. 387

Ob er seine an den Mündling habende Forderung vor Abtretung der Vormundschafft angeben müsse p. 236

Weibs-Personen, ob solche der Regierung fähig p. 583

Wüste Bauer-Güter, ob darunter wiederbebauete zu verstehen p. 650

Zinsen, von einem 50. Jahr ausstehenden Capital. p. 236.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meinig, Johann Christoph, -1740

Enunciata Et Consilia Juris Unterschiedener Rechts-Gelehrten / Berühmter Facultaeten und Schöppenstühle, Uber besondere und im allgemeinen Leben vorfallende merkwürdige und dubiöse Casus
Bd.: 16

Leipzig 1726

Decis. 96-9/16
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10480412-4
VD18 80292410-001